Die historische und dogmatische Begründung eines besonderen Handelsrechts neben dem bürgerlichen Recht in dem Gesamtkreise der europäischen Civilisation.

I. Theil: **Für Italien und Deutschland.**

Inaugural-Dissertation

welche

nebst beigefügten Thesen

mit Genehmigung

der Hohen Juristischen Fakultät der Universität Breslau

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde

Mittwoch, den 1. August 1900, mittags 12 Uhr

in der Aula Leopoldina der Universität

öffentlich verteidigen wird

Waldemar Jestel

Referendar am Amtsgericht Canth

gebürtig in Breslau,

gegen die Herren Opponenten:

C. Walter, Referendar

B. Gallwitz, Cand. jur.

Breslau 1900.

Druck von Adolf Stenzel, vorm. Brehmer & Minuth.

Die historische und dogmatische Begründung eines besonderen Handelsrechts neben dem bürgerlichen Recht in dem Gesamtkreise der europäischen Civilisation.

I. Theil: **Für Italien und Deutschland.**

Inaugural-Dissertation

welche

nebst beigefügten Thesen

mit Genehmigung

der Hohen Juristischen Fakultät der Universität Breslau

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde

Mittwoch, den 1. August 1900, mittags 12 Uhr

in der Aula Leopoldina der Universität

öffentlich verteidigen wird

Waldemar Jestel

Referendar am Amtsgericht Canth

gebürtig in Breslau,

gegen die Herren Opponenten:

C. Walter, Referendar

B. Gallwitz, Cand. jur.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Breslau 1900.

Druck von Adolf Stenzel, vorm. Brehmer & Minuth.

Dem Grossindustriellen, Hütten- und Bergwerksbesitzer

Geheimen Kommerzienrat

Dr. jur. Georg Gibbon

ehrerbietigst

gewidmet.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546309_0054

Seiner lieben Mutter

zu ihrem diesjährigen Wiegenfeste

in kindlicher Liebe und Verehrung

gewidmet.

Vorwort.

Die Fortsetzung vorliegender Arbeit wird in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht erscheinen. Teil II wird die historische Begründung eines Spezialhandelsrechts in Spanien, Portugal und Frankreich enthalten, Teil III, IV u. V die der übrigen Staaten.

Der hier angefügte dogmatische Teil der Arbeit soll nur ein Grundriss für den später sehr ausführlichen dogmatischen Teil sein, der sich auf die historische Begründung des Spezialhandelsrechts einerseits, andererseits auf die wirtschaftlichen Bedürfnisse der einzelnen Staaten stützen soll.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

Seite.

Einleitung . . . . . 1—2.

Abschnitt I. Geschichtlicher Teil.

Kapitel I. Die Gründe, welche den Mangel eines besonderen Handelsrechts neben dem bürgerlichen Recht bei den Römern rechtfertigen . . . . . 3—10.

Kapitel II. Darstellung der Gründe für die Bildung eines besonderen Handelsrechts neben dem bürgerlichen Recht in Italien und dessen Entwickelung . . . . . 10—30.

Kapitel III. Darstellung der Gründe für die Bildung eines besonderen Handelsrechts neben dem bürgerlichen Recht in Deutschland . . . . . 30—56.

Abschnitt II. Dogmatischer Teil.

I. Die Ansichten der Gegner, die das Vorhandensein innerer Gründe für das Bestehen eines besonderen Handelsrechts neben dem bürgerlichen Recht leugnen, und deren Kritik. 56—59.

II. Darstellung dieser inneren Gründe . . . . . 59—66.

III. Die Konsequenzen, die eine einheitliche Regelung des bürgerlichen Verkehrs und des Handelsverkehrs nach sich ziehen würde . . . . . 67—69.

Schlusswort . . . . . 70.

Thesen . . . . . 71.

Quellen und Litteratur . . . . . I—VIII.

Einleitung.

Als nach der glorreichen Errichtung des deutschen Kaiserreichs sich allenthalben das Bestreben geltend machte, zugleich mit der politischen Einheit auch die Einheit auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts herbeizuführen, da erhoben sich auch sofort Stimmen, welche lebhaft für die Verschmelzung des bürgerlichen Rechts mit dem besonderen Handelsrecht eintraten; die deutsche Rechtswissenschaft, so behauptete[1]) man, fordere nunmehr dringend, dass „der bestehende unerträgliche Dualismus zwischen bürgerlichem Recht und Handelsrecht endgiltig beseitigt werde". Und in der That, man findet bei oberflächlicher Betrachtung das Bestehen eines besonderen Handelsrechts neben dem bürgerlichen Recht nicht begründet, im Gegenteil, man neigt leicht dazu, der Anschauung beizupflichten, dass der Handel als vermittelnder Verkehr eigentlich denselben Rechtssätzen unterliegen müsste, denen der Güteraustausch im bürgerlichen Verkehr unterworfen ist. Doch der wirkliche Thatbestand stimmt mit jener Anschauung nicht überein; denn fast in allen Staaten der Welt hat sich neben dem bürgerlichen Recht ein besonderes Handelsrecht herausgebildet. Unwillkürlich fragt man sich da: Wie kommt es, dass sich ein so umfangreiches und selb-

[1]) So Dernburg, Lehrbuch des preussischen Privatrechts, insbesondere Bd. II der 3. Auflage, 1882, § 4, S. 9.

ständiges Recht neben dem bürgerlichen Recht bilden konnte? Hat denn überall und zu allen Zeiten ein besonderes Handelsrecht neben dem bürgerlichen Recht bestanden? Oder ist dasselbe erst das Produkt einer historischen Entwickelung? Und wenn dies der Fall ist, welches waren alsdann die geschichtlichen Momente, welche diesen Prozess bewirkten? Giebt es endlich ausser den geschichtlichen äusseren Momenten vielleicht auch innere, durch das Wesen und die Natur des Handelsverkehrs bedingte Gründe, welche den geschichtlichen Werdegang in diesem Sinne fördern halfen und die auch heute noch massgebend sind?

Die Antwort auf all diese Fragen soll Gegenstand folgender Abhandlung sein.

I. Geschichtlicher Teil.

Kapitel I.

Die Gründe, welche den Mangel eines besonderen Handelsrechts neben dem bürgerlichen Recht bei den Römern rechtfertigen.

Es ist wohl als völlig unbestritten zu betrachten, dass die alten Handelsvölker, insbesondere Assyrer, Ägypter und Babylonier, die Phöniker und Karthager, die Griechen und Römer kein besonderes Handelsrecht neben ihrem bürgerlichen Recht hatten[1]). Während dies uns bei den erstgenannten

[1]) Obwohl von diesen alten Handelsvölkern ein äusserst schwunghafter Handel betrieben wurde, obwohl gleiches Mass und Gewicht, Silber als Tauschmittel, das Bankwesen, die Technik des Seewesens wie des Grosshandelsbetriebes sich auf die führenden Handelsvölker vererbte, so müssen wir doch in Betracht ziehen, dass dieser schwunghafte Handel, die grossartige Technik des Seewesens, das System der Handelsfaktoreien und Handelskolonien das Produkt vieler Jahrhunderte und aller handeltreibenden Nationen war, und dass mit der steigenden Kultur die rechtliche Behandlung dieses Verkehrs gleichen Schritt hielt. Deshalb konnten diese handeltreibenden Völker keine Besonderheiten und Differenzen des Handelsverkehrs vom gewöhnlichen bürgerlichen Verkehr erkennen und somit diesen Handelsverkehr rechtlich anders regeln.

cf. hierüber Dumesnil-Marigny, Histoire de l'économie politique des anciens peuples de l'Inde, de l'Egypte, de la Judée et de la Grèce, 3. éd., 3 vol., Paris 1878. — Pardessus, Collection de lois maritimes, t. I. Intr. V—LVI 11—132, VI p. 362—375, 383—388. — Meltzer, Geschichte der Karthager, 1877. — Movers, Phönizier, in Ersch u. Grubers Encyclopädie, IV. Sect., Thl. XXIV, S. 319—442. — C. P. Thiele, Babylonisch-assyrische Geschichte, 2. Thl. — Huet, Histoire du commerce et de la navigation

Völkern durchaus nicht auffallen kann, so muss es uns bezüglich der Römer, dem glänzendst juristisch veranlagten Volke, ganz besonders in Erstaunen setzen, wenn wir einerseits die grossartige Entwickelung der römischen Jurisprudenz, andererseits den gewaltigen Handelsverkehr Roms in Betracht ziehen. Doch diesen Mangel eines besonderen Handelsrechts neben dem bürgerlichen Recht werden wir bei den Römern begreiflich finden, wenn wir mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des römischen Volkes uns den Zustand des römischen Civilrechts vergegenwärtigen. Wir können hierbei zwei Zeitabschnitte in Betracht ziehen, den des jus civile und den des jus gentium.

Für die Zeit des jus civile kann das Fehlen eines Spezialhandelsrechts nicht Wunder nehmen; denn die Quiriten beschäftigten sich damals zum grössten Teile mit Ackerbau, Viehzucht und Krieg[1]). Wurde doch noch zu Cicero's Zeiten die Beschäftigung mit dem Handel schlechthin für schmutzig

---

des anciens, Paris 1716. — Gilbart, Lectures on the history and principles of ancient commerce, London 1847. — J. Oppert et J. Ménant, documents juridiques de l'Assyrie et de la Chaldée, Paris 1877. — Caillemer, Étude sur les antiquités juridiques d'Athènes, dans la Revue critique de jurisprudence. XXXVII, p. 1 ff., 25 ff., 50 ff. — Büchsenschütz, Die Grundstätten des Gewerbefleisses im klassischen Altertum, 1869. — A. H. L. Heeren, Ideen über die Politik, den Verkehr und den Handel der vornehmsten Völker der alten Welt. I, 1—3. II, 1, 2. III, 1. — Blümner, Die gewerbliche Thätigkeit der Völker des klassischen Altertums. — K. D. Hüllmann, Handelsgeschichte der Griechen, 1839. — Roscher, System III, insbesondere Kapitel 1—3, 10, 11. — Max Duncker, Geschichte des Altertums.

[1]) Man hat allerdings wohl behauptet, dass die Römer von Anfang an einen beträchtlichen Binnen- wie Seehandel betrieben haben — cf. hierüber Voigt, Jus naturale II, S. 549; Büchsenschütz, Bemerkungen über die römische Volkswirtschaft der Königszeit, 1886; Mommsen, Römische Geschichte I, S. 44 ff., 191 ff., 202 — zieht man aber hierbei in Betracht, wie schon oben erwähnt wurde, dass der Lebensinhalt der Römer in Ackerbau, Viehzucht und Krieg bestand, dass die römische Münzprägung für Kupfermünzen erst im 4. Jahrhundert stattgefunden hat — cf. Samwer, Geschichte des älteren römischen Münzwesens, herausg. von Bahrfeld, 1883 — so ergiebt sich wohl von selbst die Unrichtigkeit einer solchen Behauptung.

erklärt, während der Grosshandel als respektabler galt[1]), der keineswegs der so angesehenen Beschäftigung mit der Landwirtschaft gleichkommt[2]); daher kam es, dass der Handel und das Handwerk Roms wesentlich in den Händen der Unfreien, der Freigelassenen und der Fremden[3]) lag, welche mit dem Kapitale des Patrons[4]) Fabriken betrieben. Es leuchtet ein, dass das jus civile sich als ein Bauernrecht charakterisierte. Obgleich aber dasselbe mit seinen starren Formen für den Handel sehr ungeeignet war, so bot es doch in einzelnen Beziehungen dem jus gentium bei dessen Ausbildung gewisse Anknüpfungspunkte im Sinne und Interesse des römischen Handels. Es möge hier nur erwähnt werden die Trennung von dinglichen und persönlichen Rechten, der strenge Geldcharakter der Obligation, das Prinzip, dass nur liquide Geldschulden vollstreckbar sind, die Fiducia, der Eigentumserwerb von Mobilien durch einjährige Ersitzung[5]) u. s. w.

Inzwischen waren aber die wirtschaftlichen Verhältnisse des römischen Volkes andere geworden. Das hing damit zusammen, dass die Römer nicht nur die Herrscher der alten Kulturwelt, sondern auch zugleich die Herren aller Handelsländer geworden waren, so von Phönizien, Kleinasien, Ägypten, Nordafrika, Griechenland, Unter-Italien, Sicilien, Gallien und Spanien. Jetzt entfaltete sich eine hochentwickelte Geld- und Kreditwirtschaft[6]), es bildete sich ein hoher römischer

---

[1]) cf. Cicero, De officiis, I 42, Ausgabe von Müller, ferner Lyon-Caen et Renault, Précis de droit commercial, p. 6.

[2]) cf. Savigny, Vermischte Schriften, S. 386, ferner Horaz, Oden, Buch III, 24, 25, Ausgabe Dillenburger, der den Umstand, dass der civis Romanus ins Ausland geht, um durch Handel Gewinn zu haschen, als die Hauptursache des Sittenverfalls bezeichnet.

[3]) cf. Genthe, Über den etruskischen Kaufhandel nach dem Norden. 1874.

[4]) cf. Buch XIV, XVII der Pandekten, Pernice, Zeitschrift für Rechtsgeschichte, XVI, S. 48 ff.

[5]) Goldschmidt in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, VIII, S. 234, 238 ff.

[6]) cf. hierüber Mommsen, Römische Geschichte, I, S. 845 ff. — Demelius, Zeitschrift für Rechtsgeschichte, II, S. 199 ff.

Kaufmannsstand heraus[1]), die sogenannte Finanz-Aristokratie. Dieselbe betrieb Getreide-, Zins- und Kreditgeschäfte und Lieferungsspekulation gegenüber dem Staate[2]). So wurde denn Rom ein Verkehrsplatz ersten Ranges, der tonangebende Faktor im Binnenhandel und Seeverkehr. Aber trotz der grossartigen Entfaltung des römischen Welthandels und Seeverkehrs entwickelte sich keineswegs ein Spezialhandelsrecht[3]). Die Gründe hierfür sind die folgenden: In erster Linie ist zu nennen die Vorzüglichkeit des römischen Privatrechts. Die starren Formen des jus civile schwanden durch die Benutzung und Entlehnung fremden Rechts[4]), insbesondere des griechischen[5]), seitens der Beamten und Juristen. Gerade diese Entlehnungen entsprachen so recht den Bedürfnissen des Handels. Es machte sich nunmehr in Rom die Tendenz geltend, das Privatrecht der Entwickelung des Verkehrs entsprechend zu einem internationalen, kosmopolitischen Rechte auszubilden. Einen Beweis hierfür bieten uns eine grosse Anzahl von Bestimmungen, die ursprünglich nur internationales Handels- und Verkehrsrecht bildeten, jetzt zum Teil auf alle

---

[1]) u. [2]) Es blüte nämlich bei den Römern der Geld- und Getreidehandel. — cf. Marquard, Staatsverwaltung, II, S. 106 ff., ferner O. Hirschfeld, Die Getreideverwaltung in der römischen Kaiserzeit. — Einen besonderen Aufschwung nahm auch der Depositen-, Giro- und Bankverkehr, sowie das System der Bazars, Börsen und Lagerhäuser.

[3]) Es bestanden allerdings einige sehr dürftige Spezialbestimmungen für Schiffer, Banquiers und ursprünglich auch noch für den Marktverkehr.

[4]) cf. hierüber Brandis, das Münz-, Mass- und Gewichtswesen in Vorderasien bis auf Alexander den Grossen, 1866. — F. C. Movers, Die Phönizier, I, II. — Melzer, Geschichte der Karthager, I, 18 ff. — Roscher, Kolonien. — G. Lumbroso, Recherches sur l'économie politique de l'Égypte sous les Lagides, Turin 1870. — Kohler, Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, III, S. 203 ff., V, 376 ff. — Danz, Lehrbuch der Geschichte des römischen Rechts, 2. Aufl., I, S. 75. — Mommsen, Römisches Staatsrecht, III, S. 603 ff.

[5]) Von ungemein schätzbarem Einfluss war das griechische Recht: dasselbe enthielt vermöge der Blüte des Handels in den jonischen Städten, in Delos, Rhodos u. s. w. eine Fülle von Handelsrechtssätzen, die lediglich aus den Bedürfnissen des Handels hervorgegangen waren. — cf. hierüber Leist, Gräcoctalische Rechtsgeschichte, S. 657.

Personen[1]) angewandt wurden, zum Teil aber auch nur auf den Handelsstand und sonstigen gewerblichen Verkehr[2]). Was aber dem römischen Welthandel ein besonderes Handelsrecht entbehrlich machte, war die grossartige Durchbildung des allgemeinen bürgerlichen Rechts, insbesondere des Obligationenrechts. Jetzt war man auch von den Verbalkontrakten, insbesondere dem Normalfall derselben, der stipulatio, zu den dem Handel günstigen schriftlichen Verträgen[3]) übergegangen. Man kann sagen, das römische Privatrecht hatte eine universale Geltung, war überaus biegsam und geschmeidig, und durchweht von hohen ethischen Prinzipien, trug es vor allem den Handelsbedürfnissen vollauf Rechnung. Die römischen Juristen verraten ein inniges Verständnis von Wert, Geld, Kredit, Kreditgeschäft, Sach- und Geldleihe und Sozietät.

Dazu kommt ferner der Umstand, dass eine geradezu musterhaft zu bezeichnende Rechtspflege zur Zeit der Blüte des römischen Welthandels bestand, eine Rechtspflege, die allen Anforderungen eines blühenden Handelsverkehrs in vollstem Masse entsprach. Denn ein trefflicher Prozess mit seinen Geschworenen, mit seinem freien Beweisverfahren, mit seiner schneidigen Exekution, wie er in Rom zur Zeit des Welthandels gehandhabt wurde, war in der That dazu angethan, ein Bedürfnis nach einem besonderen Handelsrecht nicht aufkommen zu lassen[4]).

Aber dieses so ausgezeichnete römische Privatrecht wurde leider während der letzten Jahrhunderte der Kaiserzeit

---

[1]) Hierher gehörten: die actio exercitoria, institoria, Pauliana, die pecunia trajecticia, die societas vectigalium, die lex Rhodia de jactu u. s. w.

[2]) Hierher gehören: das receptum argentarii, nautarum, cauponum, das agere cum compensatione des argentarius, die actio tributoria u. s. w. — cf. hierüber Goldschmidt, Abhandlung in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, XVI, S. 326.

[3]) cf. Brunner, Zur Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde, 1880, S. 44 ff. — Karlowa, Römische Rechtsgeschichte, I., S. 779 ff., 800 ff.

[4]) cf. Karlowa, Der römische Civilprozess zur Zeit der Legisaktionen, 1872. — Baron, Abhandlungen aus dem römischen Civilprozess, III, 1881, 2/7. — Bethmann-Hollweg, Civilprozess, III.

ganz besonders zu Ungunsten des Handels verändert. Dieser Rückschlag hängt innig zusammen mit dem Schwinden des inneren und äusseren Handelsverkehrs Roms, mit dem politischen Verfall des römischen Weltreiches, und mit dem Einflusse des Christentums[1]) endlich mit dem Übergang der politischen und kommerzialen Stellung Roms auf Konstantinopel. Jetzt, da dem römischen Privatrecht, welches, wie wir oben gezeigt haben, zum grössten Teil von Handels- und Verkehrsprinzipien durchweht war, nach und nach der Boden entzogen wurde, auf dem es nur bestehen und sich weiter entwickeln konnte, jetzt, da der Handel niederging, jetzt mussten sich naturgemäss auch andere Prinzipien für die Privatrechtsverhältnisse geltend machen. Kann es da wohl Wunder nehmen, dass dieses für den Handel ausgezeichnete römische Privatrecht für die nunmehr sich bildenden römischen Privatrechtsverhältnisse in einzelnen Punkten durchaus nicht mehr passend und als hart und inhuman erscheinen musste.

Als der Handels- und Weltverkehr Roms auf der höchsten Blüte stand, da hatte sich nicht die Idee durchgerungen, dass es naturgemäss sei, dass die speziellen Handels- und Verkehrsverhältnisse als Besonderheiten und Ausnahmen des bürgerlichen Verkehrs auch eine besondere Regelung erfahren müssten; im Gegenteil, es wollten auch die Handels- und Verkehrsregeln da angewandt sein, wo eben ihre Anwendung ganz und gar nicht am Platze war, wo die Billigkeit und namentlich der „Lebensinhalt" eine andere Regelung erforderte. Unter diesem Gesichtspunkte allein erklärt sich die spätere kaiserliche Gesetzgebung seit Diokletian, ganz besonders aber

---

[1]) cf. Joh. Chrysostomus im can. ejiciens: homo mercator, vix aut nunquam potest Deo placere — ideo nullus Christianus esse debet mercator aut si voluerit esse, projiciatur de ecclesia Dei. Ivo c. 2 D. 5 de poenis: quod difficile est inter ementem et vendentem non esse peccatum. c. 11 (c. ejiciens) § 2 ff., D. 88: Quicunque rem comparat, non ut ipsam rem integram et immutatam vendat, sed ut materia sibi sit aliquid operandi, ille non est negotiator; qui autem comparat rem, ut illam ipsam integram et immutatam dando lucretur, ille est mercator, qui de templo Dei ejicitur — unde super omnes mercatores plus maledictus est usurarius.

seit Konstantin, eine Gesetzgebung, die wohl für Privatrechtsverhältnisse, wenn man dabei den Handel ganz ausser Betracht lässt, als human zu bezeichnen ist, die aber den Interessen des Handels nur schadete. Hier mögen beispielsweise derartige Änderungen angeführt werden:

1. Die Gleichstellung der Immobilien mit den Mobilien im Sachenrecht;
2. Die Ausartung der Hypothek und somit Untergrabung des dem Handel unentbehrlichen Credits;
3. Abschwächung der abstrakten Obligation;
4. Schrankenlose Zulassung von Expeditionen;
5. Beschränkung der Cession, insbesondere durch die lex Anastasiana, die ganz besonders dem Handel abgeneigt ist;
6. Die Anfechtbarkeit wegen laesio enormis;
7. Die Abschwächung der Bürgschafts- und Korrealobligation;
8. Abschwächung der Rechte der Pfandgläubiger;
9. Die Erweiterung der privilegierten wie der gesetzlichen Pfandrechte und Konkursprivilegien;
10. Verbot des Anatocismus;
11. Gesetzliche Maximaltarife von Kaiser Julian für Waren und Arbeitslöhne[1]).
12. Ausfuhrverbote und Beschränkung des Grenzhandels[2]).

Aber auch der den Ansprüchen des Handels bisher stets gerecht werdende, treffliche Prozess erfuhr Umgestaltungen, die nunmehr den Ansprüchen eines Handelsverkehrs nicht mehr genügten[3.4]). Die freien Formen starben ab, die Exe-

[1]) Amm. Marcell. XXII, 14, 1, Ausgabe v. Gardhausen, Leipzig 1875, (bezüglich Julian); bezüglich Diokletian: edictum (ad provinciales) de pretiis rerum venalium a. 301 (ed. Mommsen, 1851, C. J. L. III, 2, p. 801 ff., 1055 ff.)

[2]) cf. l. 2, C., quae res venire 4. 40. — l. 1, 2, C., quae res exportari 4, 41. — l. 2, 4, 6, C., de comm. 4, 63.

[3]) cf. Zachariae, Geschichte des griechisch-römischen Rechts, S. 297.

[4]) Ein Rest von den ehemaligen trefflichen Bestimmungen blieb bestehen in Schiffbruchssachen, wo ein schleuniges Verfahren mit voller Öffentlichkeit vorgeschrieben ist: l. 6, C. Th. de naufr. 13, 9; l. 3, C. J. de naufr. 11, 4. — cf. Bethmann-Hollweg, Civilprozess, III, S. 189—190.

kution wurde gemildert. Somit war aber ein römisches Privatrecht, ein römischer Prozess unter den Kaisern entstanden, die den Anforderungen eines Handelsverkehrs nicht genügten, ja sogar notwendiger Weise lähmen mussten. Das ist aber auch der Grund, warum das römische Recht den Bedürfnissen des Handels und Verkehrs im Mittelalter nicht genügen konnte, der zur Schaffung eines Spezialhandelsrechts mit führen musste.

Kapitel II.

Darstellung der Gründe für die Bildung eines besonderen Handelsrechts neben dem bürgerlichen Recht in Italien und dessen Entwickelung.

Der Welthandel Roms war, wie wir im vorigen Kapitel dargestellt haben, aus den dort angeführten Gründen von seiner stolzen Höhe herabgesunken; die kommerziale Stellung Roms war auf Konstantinopel übergegangen. Diese Stadt wurde alsdann neben den asiatischen Emporien Tyrus, Beirut, Antiochia, Damaskus, Trapezunt die grösste Handelsstadt der Welt. Konstantinopel war es, welches den Handel des Abendlandes mit dem Morgenlande vermittelte, bis es endlich den türkischen Anstürmen erlag; seine Münze war damals zur Weltmünze geworden. Daneben aber erhob sich im siebenten Jahrhundert der Handel der Araber und überflügelte[1]) bei

[1]) Dieser gewaltige Aufschwung des Handels in den Ländern unter der Herrschaft der Araber hängt mit der bedeutenden, fortschreitenden Kulturentwickelung in diesen unter der Herrschaft der Kalifen stehenden Ländern zusammen. Kunst und Wissenschaft, Handel und Industrie wurden schon unter den Abassiden gepflegt. Man betrachte nur die Förderung und Pflege der Medizin, der Mathematik, der Astronomie, der Philosophie. Besonders aber lassen die Leistungen der Araber in der Geographie auf einen bedeutenden Handel und ein inniges Verständnis der Wichtigkeit derselben für den Handel erraten.

cf. M. de Mas-Latrie, Traités de paix et de commerce concernant les Chrétiens et les Arabes de l'Afrique septentrional, Paris 1865, p.1—342.

weitem den Handelsverkehr Konstantinopels. Wieder waren die Küstenländer des persischen und arabischen Meerbusens (Mosul, Bassora, Bagdad) die Stapel des Welthandels[1]).

Aber auch in den italienischen Städten erwachte ein neuer Handelsverkehr; unterstützt durch die günstige Lage Italiens am Meere, durch die verhältnismässig guten Verkehrsstrassen, namentlich durch ein weit verzweigtes Flussnetz in Oberitalien und durch die grossartigen Handelsverbindungen mit Byzanz[2]) und den arabischen Emporien gelang es den italienischen Handelsstädten[3]) zugleich mit den gewaltigen Fortschritten in der Industrie ihren internationalen Handelsverkehr zu einer ungeahnten Höhe zu bringen. Die Schifffahrt vermittelte einen nicht unbedeutenden Personen- und

---

— W. Heyd, Geschichte des Levantehandels im Mittelalter, I, S. 29. — Kisselbach, Der Gang des Welthandels und die Entwickelung des europäischen Völkerlebens. — Andree, Geographie des Welthandels, 2. Aufl., 1877—1879, 3 Bd. — Andree-Deckert, Handels- und Verkehrsgeographie 1882. — Scherzer, Das wirtschaftliche Leben der Völker, 1885. — Götz, Verkehrswege im Dienste des Welthandels, 1888. — Neumann-Spallert, Übersichten der Weltwirtschaft. — G. v. Gülich, Geschichtliche Darstellung des Handels. 5 Bd., 1830—1845.

[1]) W. Heyd, Geschichte des Levantehandels im Mittelalter, 2 Bd., 1879, I, S. 12 ff., 47 ff., 417 ff., II, 427 ff. Vergleiche auch über die zahlreichen Wortentlehnungen des Handels aus der arabischen Sprache: Dozy et Engelmann, Glossaire des mots espagnols et portugais dérivés de l'Arabe, Leyden, 1869.

[2]) Hüllmann, Städtewesen, I, S. 89 ff. — C. D. Hüllmann, Geschichte des Byzantinischen Handels bis zu Ende der Kreuzzüge, 1806. — Primandaire, Etude sur le commerce au moyen-âge, Paris 1848.

[3]) Es sind dies die italienischen Städte: Venedig, Amalfi, Pisa, Genua, Lucca, Siena, Mailand, Bologna, Florenz. cf. hierüber W. Heyd, Geschichte des Levantehandels im Mittelalter, 1879, I, S. 120 ff., 291 ff. — Gfrörer, Byzantinische Geschichte, 1872, I, S. 569 ff. — H. Leo, Geschichte der italienischen Staaten, 5 Thl., 1829—32, I, S. 363 ff. — Schaube, Das Konsulat des Meeres in Pisa, 1888. — E. Vincens, Histoire de la république de Gênes, 3 vol, Paris 1842. — Th. Blumenthal, Zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte von Genua im 12. Jahrh., 1872. — Lastig, Entwickelungswege, S. 231. — Prosper de Haulleville, Histoire des communes Lombardes depuis leur origine jusqu' à la fin du XIII. siècle, 2 vol, Paris 1857/58. — E. T. Perrens, Histoire de Florence, Paris 1877.

Waarentransport[1]); hierzu kam noch ein nicht zu unterschätzender Aufschwung in dem Geldverkehr[2]) und dem Bankwesen[2]) der italienischen Städte.

An diesen neu erwachsenden Handelsverkehr der italienischen Städte knüpft sich nunmehr die Bildung eines Spezialhandelsrechts an. Fragen wir uns, welches waren die Gründe, die in den italienischen Städten zu dem Bedürfnisse nach einer besonderen Regelung dieses Handelsverkehrs und somit folgeweise zu einem besonderen Handelsrecht neben dem bürgerlichen Recht geführt haben, so ist in erster Linie die Buntscheckigkeit der damals in Italien geltenden Privatrechte und sodann der für den Handelsverkehr so wenig sich eignende Inhalt derselben nebst dem entsprechenden Prozesse anzuführen. Gerade Italien zeigte zu der Zeit eine sehr bunte Mischung der Angehörigen der verschiedensten Völkerstämme. Dort hatte sich über die römische Bevölkerung zunächst die longobardische gelagert, und es waren nach dem Sturze des longobardischen Königtums zahlreiche Franken, Alamannen, vereinzelte Baiern und Angehörige anderer Stämme herbeigeströmt[3]). Alle diese Angehörigen der verschiedenen Völkerstämme lebten damals in Italien gleichfalls nach dem sogenannten Personalitätsprinzip[4]), d. h. dieselben wurden ausserhalb ihrer Stammesheimat gemäss dem Rechte behandelt, in welchem sie geboren waren. Es galten demnach in Italien die folgenden Privatrechte:

---

[1]) Pardessus, Collection de lois maritime, t. IV, 252.

[2]) L. Banchi, Gli ordinamenti economici dei comuni toscani nel medio evo e segnalamente del' comune di Siena, Siena 1879.

[3]) Soweit man nämlich aus den Traditionsurkunden schliessen kann, scheinen in der zweiten Hälfte des neunten und zehnten Jahrhunderts die grossen Grundbesitzer Oberitaliens in der Mehrzahl Franken und Alamannen gewesen zu sein.

[4]) cf. hierüber: v. Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter, I, S. 115 ff. — Stobbe, Personalität und Territorialität des Rechts, im J. d. gem. d. R., VI, 21. — Bethmann-Hollweg, Civilprozess, IV, S. 455 ff., V., S. 72 ff. — Eichhorn, Staats- und Rechtsgeschichte, I, S. 264 ff. — Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte II 1, S. 109 ff., III, S. 347 f. — Wilda, Strafrecht, S. 678.

1. Das römische Recht[1]).
2. Das kanonische Recht.
3. Dürftiges italienisches Reichsrecht[2]).
4. Unter anderen Stammesrechten hauptsächlich die Lombarda[3]).

Was das römische Recht[4]) und den römischen Civilprozess anlangt, so haben wir im vorigen Kapitel dargelegt, aus welchen Gründen sowohl das römische Privatrecht als auch der römische Civilprozess für die Regelung des in Italien erblühenden Handels- und Seeverkehrs nicht genügen konnte.

Aber auch das kanonische Recht konnte für die rechtliche Gestaltung dieses neuen italienischen Handels- und Seeverkehrs nicht in Betracht kommen, zumal dasselbe dem Handel feindlich gegenüberstehend auf einer vollständigen Verkennung des wirtschaftlichen Lebens beruhte[5]).

Das kanonische Recht knüpfte an das Bibelwort Luk. 6, 35 an: „mutuum date nihil inde spierantes“ und erklärte jede Zinsnahme infolge des Grundsatzes von der selbstlosen Nächstenliebe und unter dem Einflusse der Aristotelischen Philosophie[6]) für Wucher. Durch Gesetzgebung und Doktrin wurde dieser Satz als Grundsatz des göttlichen und natürlichen Gesetzes aufgestellt[7]). Der Begriff des Wuchers, der anfangs vom

[1]) cf. hierüber Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter, Bd. III, IV, VII. — Bethmann-Hollweg, Civilprozess d. g. d. R., Bd. V, VI.

[2]) Sohm, Fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung, S. 134.

[3]) M. Conrat, Geschichte der Quellen und der Litteratur des römischen Rechts, I, S. 50 ff. — Bethmann-Hollweg, l. c., IV, § 60, V, § 104.

[4]) Inzwischen hatte Justinian nach der Eroberung von Italien seine Codefication hier eingeführt: das corpus juris civilis, welche auch nach dem Jahre 568 noch in Geltung geblieben war.

[5]) Vgl. hierüber Dr. Endemann, Studien in die römisch-kanonistische Wirtschafts- und Rechtslehre, durch das ganze Werk hindurch, Bd. I u. II, 1879/83. — Funk, Geschichte des kirchlichen Wucherverbots, Tübingen 1876.

[6]) cf. Hildebrand, Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie, I, S. 291 ff.

[7]) c. un. Clem. de usur., 5, 5. „Clemens V. in Concilio Vienensi: Ex gravi ad nos insinuatione pervenit, quod quorundam communitates

Darlehen ausging, wurde bald auf alle Verkehrsgeschäfte ausgedehnt, und nunmehr gelangte man zur Aufstellung des Satzes: „pecunia pecuniam non parere potest“ [1]).

Es ist selbstverständlich, dass dieser Satz analog auf alle anderen Rechtsgeschäfte angewandt wurde [2]). Als Folge der nunmehr gezeitigten Unproduktivität des Geldes machte sich die Idee eines pretum justum bei allen Kontrakten geltend, eine Idee, welche mit den Bedürfnissen des praktischen Lebens in Widerspruch stand, und durch die man zu Konsequenzen gelangte, deren Durchführung jeden Verkehr und Handel, jede Ansammlung und Anlegung von Kapitalien unmöglich machte. Verstiess einer der Kontrahenten dagegen, so verfiel er der usuraria pravitas und ihren schweren kirchlichen

---

locorum in offensam dei et proximi, ac contra divina jura pariter et humana, usurariam approbantes quodammodo pravitatem, per statuta sua juramento quandoque firmata, usuras exigi et solvi nedum concedum, sed ad solvendas eas debitores scienter compellunt, ac juxta ipsorum continentiam statutorum gravia imponendo plerumque usuras repetentibus onera, aliisque utendo super his diversis coloribus et fraudibus exquisitis repetitionem impediunt earundem. Nos igitur pernicioses his ansibus obviare volentes sacro approbante concilio statuimus, ut qui cunque communitatum ipsarum potestates, capitanei, rectores, consules, judices, consiliarii aut alii quivis officiales, statuta hujusmodi de caetero facere, scribere vel dictare, aut quod solvantur usurae, vel quod solutae, cum repetuntur, non restituantur, plene ac libere, scienter judicare praesumpserint, sententiam excommunicationis incurrant. Eandem etiam sententiam incursuri, nisi statuta hujusmodi hactenus edita de libris communitatum ipsarum (si super hoc potestatem habuerint) intra tres menses deleverint aut si ipsa statuta sive consuetudines effectum eorum habentes quoquo modo praesumpserint observare . . .“ cf. ferner c. 1, X, de usuris 5, 19. — Funk, Geschichte des kirchlichen Wucherverbots, Tübingen 1876, S. 34, 196. — H. Pesch, Zinsgrund und Zinsgrenze, in der Zeitschrift für katholische Theologie, Innsbruck 1888. — Lehmkuhl, Zins und Wucher vor dem Richterstuhle der Kirche und Vernunft, in Stimmen aus Maria Laach, Jahrg. 1879, S. 225. — L. Stein in Haimerl, Magazin für Recht und Staatswissenschaft, XIV, S. 413.

[1]) u. [2]) Für diesen Satz bezog man sich auf c. 11 dist. 88. Vergl. ferner Thomas v. Aquino, Summa theol., II, 2, qu. 78, art. 1 r. 2. — Funk, l. c., S. 35 ff.

Strafen[1]). Für die Festsetzung des Preises beim Kauf galt der Satz: Niemand darf bei Strafe des Wuchers mit Bewusstsein oder auch mit verschuldeter Unkenntnis irgend etwas über den gerechten Preis (justitia pretii) nehmen oder geben[2]).

Erwägt man, dass die Kirche auch die Gerichtsbarkeit in wucherischen Geschäften in Anspruch nahm, so kann man das Bedürfnis des Handels, der sich im Mittelalter immer mehr und mehr erhebt, nach einem besonderen Handelsrecht verstehen.

Aber auch der römisch-kanonische Prozess[3]) konnte den Anforderungen eines grossen Handelsverkehrs nicht genügen. Waren doch die Prinzipien, die dem römisch-kanonischen Prozesse zu Grunde lagen, im direkten Widerspruche mit den Anforderungen, die der Handel an die Rechtspflege stellte und stellen musste. Denn ein lediglich schriftlicher, heimlicher Prozess mit seinem langwierigen Verfahren war für den Handelsverkehr im höchsten Grade schädlich.

Endlich war aber auch der Inhalt des italienischen Reichsrechts[4]) und der Lombarda[4]) nicht derartig, um die

---

[1]) Für Wucher ist Exkommunikation angedroht. Der Wucher ist eine Todsünde, von der der Papst nicht einmal lossprechen kann. cf. Antonius, De usuris in modum praedicationis, cap. 1.

[2]) Johannes Nider, Compendiosus de contractibus mercatorum, Bd. I, S. 31, Note 83 ff.

[3]) Vergl. das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen: c. 8, C. qu. 1; c. 1, 2, 5, C. 2, qu. 2; c. 1—4, 6—10, 12, 15—18, 21—35, 37—39 u. 41, C. 2, qu. 6; c. 15—17, 20, C. 3, qu. 9; c. 1—3, C. 4, qu. 2, 3; c. 3, C. 5, qu. 3; c. 2—9, 15—17, 33, 35—39, 42, 43, 45—50, C. 11, qu. 1; — ferner c. 1, 3, 9, 10, 12—16, 18, 21, 23, 24, 28, 29, 36, X, 1, 3; c. 1—3, X, 2, 3; c. 1, X, 2, 5; c. 1—5, X, 2, 6; c. 1—7, X, 2, 7; c. 1—4, X, 2, 8; c. 1—4, X, 2, 10; c. 1—11, 13—15, X, 2, 19; c. 1, 2, 5—9, 12, 13, 15, 17—19, 21—32, 35—39, X, 2, 20; c. 1, 2, 8 in VIto., 2, 1; c. 2, 3 in VIto. 2, 10; c. 1, 3 u. 4 in VIto., 2, 14; c. 1, 2, Clem. 2, 1; c. 1, Clem. 2, 11; c. 1, Clem. 2, 12. — Die Kirche hatte schon im Anfange eine kirchliche Gerichtsbarkeit mit Instanzenzug eingeführt. Der kanonische Prozess beruht auf dem römischen Recht.

[4]) Das Longobardenrecht, nämlich der edictus Longobardorum, ein von dem Longobardenkönig Rothari um das Jahr 643 festgestelltes Gesetz-

Fälle der neuen, durch den gewaltigen Handelsverkehr der italienischen Städte hervorgerufenen Handels- und Verkehrsverhältnisse zu regeln. Obwohl die lombardischen Rechtsschulen auf das römische Recht zurück gingen und alle Rechtsverhältnisse des täglichen Lebens im Handel unter die römischen Konstruktionen pressten oder nach Analogie des römischen Rechts neu konstruierten, so kam doch die Lombarda nicht im Geringsten jener Universalität gleich, die das römische Recht zur Zeit der grössten Blüte des römischen Welthandels auszeichnete.

Ziehen wir sodann zu dem Mangel an einem für den Handel der italienischen Städte geeigneten Recht und Prozess auch noch den Mangel an einem geeigneten Staatsschutz, den Mangel an einem einheitlichen Mass-, Münz- und Gewichtssystem, was mit der politischen Stellung der italienischen Städte[1]) auf das innigste verknüpft ist, so können wir die nunmehrige Bildung eines Spezialhandelsrechts zunächst als

---

buch, erhielt sich in Italien auch noch nach der Besiegung der Longobarden durch Karl den Grossen im Jahre 773 in Kraft, jedoch wurde der edictus durch neue Privatsammlungen ersetzt, nämlich:

1. durch eine um das Jahr 830 auf Veranlassung des Herzogs und Markgrafen Eberhard von Rätien und Friaul gefertigte „Concordia de singulis causis";
2. durch ein um das Jahr 988 entstandenes Capitulare Longobardorum;
3. durch den Liber legis Longobardorum (Liber Papiensis) hervorgegangen aus den lombardischen Rechtsschulen, namentlich derjenigen zu Pavia, deren Häupter zugleich Königliche Pfalzrichter waren;
4) durch den zur Lombarda um das XII. Jahrhundert umgearbeiteten Liber legis Longobardorum.

Vgl. hierüber: Merkel, Geschichte des Longobardenrechts. 1850. — J. Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens, III, 44 ff. — Savigny, Geschichte des römischen Rechts, II, S. 209.

[1]) cf. hierüber: Simonde de Sismondi, Histoire des républiques italiennes du moyen-âge, Paris 1840, 10 vol., S. 1 ff. — Fanucci, Storia dei tre celebri populi maritimi dell' Italia, Pisa, 1817—22, 4 vol. — Depping, Histoire du commerce entre Levant et l' Europe, Paris 1830, 2 vol. — Wappäus, Untersuchungen über die geographischen Entdeckungen. Göttingen 1842.

Ausfluss der geschilderten Mängel, als Produkt des natürlichen Kampfes des Handels und der Handelsinteressen gegen die ihm lästigen oder ganz unerträglichen Lehren und Gesetze des gemeinen bürgerlichen Rechts betrachten.

Die Bildung eines besonderen Handelsrechts neben dem bürgerlichen Recht wurde aber auch ferner durch positiv wirkende Momente ungemein gefördert.

Als ein solches Moment ist in erster Linie das Bürgertum oder das italienische Städtewesen selbst anzuführen, welches eine wahrhaft grossartige kulturhistorische Bedeutung erlangt hat. Die altrömische Städteverfassung wurde in den von den Langobarden eroberten Städten durch deren neue Reichsverfassung verdrängt. Die Städte wurden alsbald die Pflanzstätten der alten Freiheit, die in der Hörigkeit und in dem Lehnswesen dem Untergange geweiht zu sein schien. Denn die gesellschaftlichen Verhältnisse erfuhren hier insofern eine bedeutende Umgestaltung, als die Unterschiede der freien und unfreien Geburt verwischt und deren Scheidewand durchbrochen wurde. Sie wurden die Zufluchtsstätten für den hohen und niedrigen Adel, welcher unter den Überfällen der Magyaren und Sarazenen auf dem platten Lande viel zu leiden hatte. Hier innerhalb der Mauern der italienischen Städte gab es einen genügenden Schutz und Schirm für deren Bewohner, hier fanden Kunst und Wissenschaft eine ungemein grosse Pflege und vor allem eine bleibende Stätte. Mit der zunehmenden Bevölkerung erhoben sich Handel und Gewerbe und damit auch zugleich der Wohlstand der Stadtbürger. Was aber für die Entwickelung eines besonderen Spezialhandelsrechts von der grössten Bedeutung wurde, das war zunächst die Emanzipation der italienischen Städte von ihrem Lehnsherrn, die Erlangung der Selbstverwaltung, selbständigen Besteuerung und eigener Gerichtsbarkeit, und sodann die Bildung eines besonderen freien Kaufmannsstandes, eines status mercatorum[1]). Jeder Angehörige des Kaufmannsstandes musste

[1]) Vgl. hierüber: Straccha, Tract. de com., P. II, No. 5; ferner H. Leo, Geschichte der italienischen Staaten, Bd. II, S. 82 ff., 105 ff.; C. Hegel, Geschichte der Städteverfassung von Italien, 1847, S. 431 ff.

gewissen Anforderungen entsprechen. Es ist wohl als selbstverständlich zu betrachten, dass die nach unserem heutigen Recht Geschäftsunfähigen wie auch in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Personen auch damals schon von jeglichem Handelsbetrieb ausgeschlossen waren[1]). Die Kaufleute und die sonstigen Gewerbetreibenden wurden alsbald durch ihre Wohlhabenheit und durch ihren gewaltigen Einfluss auf Handel und Verkehr zum Mittelpunkte der städtischen Bürgerschaft und man kann sagen: sie haben es meisterhaft verstanden, sich den ihnen gebührenden Anteil am Stadtregiment[2]), am Stadtgericht, an Stadt- und Marktpolizei, an der gesetzgebenden und kontrollierenden Bürgerversammlung zu verschaffen. Die Kaufleute, wie die sonstigen Gewerbetreibenden, und zwar zunächst immer diejenigen eines bestimmten Zweiges, schlossen sich infolge des herrschenden Genossenschaftsgeistes korporativ zusammen. Diese Korporationen, Kaufgilden, auch Bruderschaften, fraternitates, Zünfte, Innungen, universitas mercatorum, mercanzia[3]), genannt, erlangten nun durch das Recht der Autonomie und eigenen Rechtspflege die höchste Bedeutung für die Entwickelung eines besonderen Handelsrechts neben dem bürgerlichen Recht.

Die Verfassung der Kaufgilden und Innungen in den italienischen Städten war den einzelnen Städteverfassungen nachgebildet. An der Spitze der Korporationen sehen wir die Vorsteher, welche man als Konsuln — consules — bezeichnete, und denen bald der engere Rat — consilium minus —, bald der weitere Rat — consilium majus — zur Seite stand, je nachdem Angelegenheiten für einzelne Mitglieder oder für die

---

[1]) cf. Straccha, Tract. de com., P. III, No. 18 ff. — S. Scaccia, Tractatus de commerciis et cambio, § 1, qu. 1, No. 557. — Es ist hier allerdings schon zu bemerken, dass Scaccia durchaus nicht die Ansicht vertritt, dass die Frauen an und für sich vom Handelsbetrieb ausgeschlossen sind.

[2]) Muratori, Antiquitates italicae medii aevi usque, 1500, II, col. 887, 890, 891, 900, IV, col. 81; ferner Statut v. Pistoja (ed. Berlan), § 164: „habebo in communi consilio omnes consules negotiatorum".

[3]) Vgl. Lastig, Entwickelungswege, S. 265 ff.

Gesamtheit der Mitglieder zu beraten waren. Jedes Mitglied wurde bei der Aufnahme unter Eid verpflichtet, gemäss den Statuten und Gewohnheiten der Korporationen zu leben und sich freiwillig der Gerichtsbarkeit derselben zu unterwerfen. Sämtliche Mitglieder, Gesellschafter, Handlungsgehilfen und Lehrlinge verzeichnete man in den sogenannten liber, matricula mercatorum, in welchem man wohl den Ursprung und geschichtlichen Ausgangspunkt unserer heutigen Handelsregister[1]) erblicken kann.

Als die ursprüngliche Rechtsquelle des Spezialhandelsrechts in den italienischen Städten können wir das Gewohnheitsrecht der Kaufleute, die consuetudo oder intelligentia mercatorum[2]) anführen. Dieses Gewohnheitsrecht war aber nicht eine Besonderheit, sondern nur die notwendige Folge der Anschauungen jener Zeit über Stände und Standesgewohnheiten. Das Gewohnheitsrecht der Kaufleute hatte zunächst den Hauptzweck, die Formen dem Handelsverkehr zu geben, welche der Handelsverkehr der italienischen Städte unbedingt erforderte, und die das bürgerliche Recht nicht kannte. Es bildete sich daher unter den Kaufleuten — zunächst der einzelnen Handelszweige — eine kaufmännische Sitte bezüglich dieser Formen aus. Diese kaufmännischen Sitten erhielten ihre greifbare Gestalt[3]) durch Notare[4]) und Schiffsschreiber[5]), welche bei dem Abschluss der Handels- und Verkehrsge-

[1]) cf. Lastig, Florentiner Handelsregister des Mittelalters, 1883.

[2]) Raphael de Turri, Practatus de cambiis, II, qu. 14, No. 44.

[3]) Vgl. über diesen Geschäftsstyl, stylus mercatorum, v. Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter, IV, S. 62. — Bethmann-Hollweg, Civilprozess, VI, S. 159 ff. — v. Stinzing, Geschichte der populären Litteratur des römischen und kanonischen Rechts, S. 293 ff. — Blancard, Documents médits sur le commerce de Marseille, 1884/85.

[4]) Über deren Amt und sonstige Stellung, namentlich als Redaktoren der Innungsstatute, cf. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre, I, S. 461 ff. — Bethmann-Hollweg, Civilprozess, IV, S. 360.

[5]) Vgl. hierüber: Mas-Latrie, Mélanges historiques, choix de documents, t. III, Paris 1880, p. 121 ff. — Pardessus, Collection de lois, IV, 442 ff., 499 ff., V, 156, Note 5. — Blanchard, Über consul sur mer (bibliothèque de l'école des chartes), 1857.

schäfte mitwirkten. Die Rechtsanschauungen, welche sich zunächst bei den Kaufleuten eines bestimmten Zweiges festgesetzt hatten, waren zunächst auch nur für diesen Kreis[1]) von rechtlicher Bedeutung. Bald aber fand ein Ausgleich der Rechtsanschauungen der verschiedenen Kreise von Kaufleuten statt, was mit dem Zusammenschluss der verschiedenen Einzelgilden zu einer Gesamtgilde der Stadt in Verbindung stand. Solchen Gesamtgilden kam nun gleichfalls das Recht[2]) der statutarischen Gesetzgebung zu. Dieses Recht benutzten dann auch die Kaufgilden sehr ausgiebig, indem sie von einander die bewährtesten Handels- und Verkehrsregeln entlehnten, und so entstand denn auch aus der Summe der Stadtrechte ein Provinzial- oder Landesrecht, und oft kam es auch vor, dass viele bewährte Handelsrechtsnormen als Stücke des gemeinen Rechts Aufnahme fanden. Während man im Mittelalter bei allen Ständen jene consuetudo als rechtserzeugenden Faktor anerkannte, wurde dieselbe jedoch durch den Einfluss des toten Formelglaubens der kanonischen Schule thatsächlich aller Wert genommen; nur dem Handelsgewohnheitsrecht gegenüber gelang dies der kanonischen Schule nicht. Hier trat nämlich der gewaltige Aufschwung des Binnen- und Seehandels der italienischen Städte als unüberwindliches Hinderniss entgegen. Es wurde daher dem Handelsstande und seinem Gewohnheitsrecht von den Juristen eine hohe Bedeutung beigelegt. Dieselben erkannten an, dass das Gewohnheitsrecht der Kaufleute die Kraft habe, dem positiven Gesetz zu derogieren[3]).

Es ist wohl aber sehr fraglich, ob sich das Gewohnheitsrecht der Kaufleute in solchem Umfange durchgesetzt und

[1]) cf. Bald. in L. 2 Cod. de const. pec. 4, 18, welcher nämlich behauptet, dass die Statute der mercatorum pannicorum auf die serici keine Anwendung finden könnten.

[2]) So erklärt Bartol. in L. 4 de colleg. illic. 47, 22, No. 8, ausdrücklich, dass dieses Recht allen denjenigen zukommt, qui unam artem in civitate faciunt.

[3]) S. Scaccia, Tractatus de commerciis et cambiis, § 1, qu. 7, pars 2, ampl. 19, No. 45, 47—48. — Derselbe, § 6, gl. 1, No. 28. — Derselbe, § 1, qu. 1, No. 314 ff. — Derselbe, § 1, qu. 1, No. 49.

erhalten hätte, wenn nicht hierzu der oben erwähnte weitere Faktor fördernd und unterstützend eingegriffen hätte, nämlich die Ausübung der eigenen Rechtspflege. Letztere stand nämlich den Kaufgilden als anerkannten Korporationen ipso jure zu[1]).

Von dieser den Korporationen ipso jure zustehenden Gerichtsbarkeit, jurisdictio ordinata genannt, ist scharf zu scheiden die besondere Gerichtsbarkeit, die man in jenen Zeiten als eine privatrechtliche quasi possessio auffasste, und die die Korporation sowohl durch Privileg als auch durch Verjährung erwerben konnte[2]). Was das Gebiet der Gerichtsbarkeit anlangte, so gehörten vor die Korporationsgerichte ursprünglich nur Korporationsangelegenheiten und Rechtshändel der Korporationsmitglieder unter einander. Später jedoch wurde das Gebiet der Korporationsgerichte dadurch bedeutend vergrössert, als man subjektiv die Gerichtsbarkeit auf alle Kaufleute (mercatores) und objektiv auf alle Handelssachen (omnia quae ad officium mercaturae pertinent) erstreckte[3]). Auch der fremde Kaufmann[4]), sowie derjenige, welcher aufgehört hatte, Kaufmann zu sein, sowie die Erben[5]) eines Kaufmanns waren bezüglich der Handelssachen den Handels-

---

[1]) Vgl. hierüber: Durant, I, 1, de jurisdict. omn. jud., § 1.

[2]) Vgl. hierüber: Raphael de Turri, Tractatus de cambiis, I, qu. 4, No. 39.

[3]) Es ist wohl selbstverständlich, dass der Begriff mercator und Handelssache, omnia quae ad officium mercaturae pertinent, in den Statuten scharf fixirt wurde. Es ist daher auch nicht zu verwundern, dass schon früh die Kaufmannseigenschaft für nicht immatrikulierte Kaufleute fingiert wurde, um lediglich die Unterwerfung dieser Kaufleute unter die Jurisdiktion der Korporationsgerichte und die Anwendung des Handelsrechts auf dieselben zu begründen. Ja man ging noch bedeutend weiter, man erklärte sogar die Anwendung des Handelsrechts und die Unterwerfung unter die Jurisdiktion der Korporationsgerichte auch dann für begründet, wenn Personen, die nicht Kaufleute waren, gelegentlich einmal Handelsgeschäfte abschlossen. — Vgl. Lastig, Entwickelungswege, S. 260, 334 ff. — Lastig, Handelsregister, S. 6 ff. — Lastig, Markenrecht, S. 25 ff., 170 ff. — Endemann, Handbuch, I, S. 344 ff.

[4]) Bald., L. 19, § 1, de judic. 5, 1.

[5]) Straccha, Tractatus de mercatura seu de mercatore, P. II, No. 44.

gerichten der Korporationen unterworfen. Dasselbe galt endlich auch von Rechtshändeln zwischen Nichtkaufleuten[1]) und Kaufleuten.

Das Verfahren, das in diesen Korporationsgerichten zur ausschliesslichen Anwendung gelangte, war das sogenannte „summarische", auch Extraordinarverfahren[2]) bezeichnet. In diesem Verfahren urteilten die Kaufleute — judices[3]) oder consules — unter rechtskundiger Beratung gemäss den Statuten und der kaufmännischen Sitte nach dem Grundsatz, der sich in dem Statut der Kaufleute von Bergamo 1457 c. 16, 23 findet[4]): „In causis mercatorum aequitatem praecipue spectandam et ex aequo et bono causas dirimendas esse et de apicibus juris disputare minime congruere".

Man verstand unter diesem Grundsatze eine Beurteilung nicht nach dem Muster der scholastischen Jurisprudenz, sondern eine Beurteilung ex fide bona. Ein solcher Grundsatz aber bedang auch umfassende Änderungen in dem Prozessverfahren, vor allem eine freie Bewegung des Prozesses, vereinfachte Prozessformen, Reduzierung der lästigen Prozessfristen auf ein Minimum und ein ganz anderes geregeltes Beweis- und Kontumatialverfahren. Und in welch grossartiger Weise dies den Kaufleuten in den italienischen Städten in ihren Korporationsgerichten gelungen ist, soll in grossen Umrissen dargestellt werden; es soll dadurch zugleich gezeigt werden, dass die Korporationsgerichte der Kaufleute die eigentlichen Träger des besonderen Handelsrechts gewesen waren.

---

[1]) Straccha, Tractatus de mercatura, P. II, No. 14.

[2]) Vgl. hierüber: Wach, Arrestprozess, S. 180; Briegleb, Exekutivprozess, I, S. 88 u. 107 ff. — Silberschmidt, Die Kommende, S. 120 ff.

[3]) Diese Handelsrichter brauchten durchaus nicht dem Stande der Rechtskundigen anzugehören, sie mussten vor allem Mitglieder der Korporation und mindestens 20 Jahre alt sein. Gewählt wurden dieselben entweder für 6 Monate oder 1 Jahr oder auch nur für tempus feriarum. Das Gericht selbst pflegte gewöhnlich in dem Gildehause abgehalten zu werden.

[4]) Dieser Satz findet sich auch bei Bartolus in L. 29, § 1, L. 48, D. mand. 17, 1; bei Baldus zu l. 10, C. mand. 4, 35.

Im Handelsprozesse wurden die zahlreichen Förmlichkeiten, die langen Einlassungsfristen[1]), die nach Belieben des Richters noch bedeutend verlängert werden konnten, ferner sämtliche Einreden[2]) gegen die Ladung, alles Eigentümlichkeiten, die den Civilprozess in den italienischen Städten beherrschten, beseitigt. Der Handelsprozess bedurfte einer äusserst kurzen Einlassungsfrist und zwar ohne jegliche Förmlichkeiten. Diesen Anforderungen trugen die Kaufleute in ihren Statuten insofern Rechnung, als das Verfahren sofort mit der Ladung oder durch Herbeiführung[3]) des Beklagten durch den Gerichtsdiener in Gang gebracht werden konnte.

Erschien nun der Beklagte auf diese Ladung nicht, so wurde er pro confesso gehalten und war mithin endgiltig zu verurteilen[4]). Diese Verurteilung hatte jedoch eine vorschriftsmässige Ladung und die Erwähnung der Grundlage für die contumacia im Urteile zur Voraussetzung[5]).

Die Handelsbedürfnisse, namentlich der oben angeführte allgemeine Grundsatz für das Verfahren, forderten und brachten es auch mit sich, dass die im gemeinen Civilprozess erforderliche oblatio sive porrectio libelli mit den zahlreichen Förmlichkeiten[6]) im Handelsprozesse keine Anwendung fand. Hier war es vollkommen genügend, wenn dem Beklagten ohne specielle Angabe[7]) der activ das Klagebegehren und der Klagegrund nebst dem entsprechenden thatsächlichen Material mitgeteilt wurde[8]).

Desgleichen war es auch eine notwendige Folge des oben aufgestellten Grundsatzes, dass im Handelsprozess diejenigen Einreden, welche die Prozessualien betrafen, möglichst

---

[1]) cf. hierüber Durant, Spec. 1 rubric. de citatione.

[2]) Durant, l. c., § 4.

[3]) Bartolus, L. 19, de jud. 5, 1.

[4]) Bisher war im Civilprozess die confessio als Folge des Ungehorsams nicht bekannt.

[5]) cf. Baldus, L. 2, Cod. de const. pec. 4, 18, No. 11.

[6]) Durant, IV, 1, de libell. concept., § 4.

[7]) Durant, II, 1, de action., § 1.

[8]) Straccha, l. c., No. 7 und 8.

eingeschränkt wurden[1]). Es war dies ein bedeutender Fortschritt gegenüber dem gemeinen Prozessrechte, wo bei der Einrede, die Prozessualien betreffend, sich ein neues, besonderes, eventuell auch langwieriges Beweisverfahren anschliessen konnte.

Was die materiell-rechtlichen Einreden anlangte, so unterschied man hier zwischen wesentlichen und nicht wesentlichen Einreden, wobei letztere im Handelsprozess einfach ausser Betracht zu lassen waren[2]).

Selbstverständlich war es und auch den Interessen des Handelsverkehrs entsprechend, dass die exceptio S. C. Macedoniani im Handelsprozesse nicht beachtet wurde[3]), während bezüglich des S. C. Velleianum und der Authentica „si qua mulier" zunächst noch keine Abweichungen des Handelsrechts vom bürgerlichen Recht zu konstatieren sind[4]). Eine Einrede jedoch des bürgerlichen Rechts war für die Interessen des Handelsverkehrs insofern von ungemein schädlicher Wirkung, als diese den Kredit, den unentbehrlichsten Faktor im Handelsverkehr, schwer schädigte; es war dies die exceptio excussionis.

Durch die Statuten der Kaufleute wurde dieses von der römischen Gesetzgebung geschaffene beneficium zunächst für die campsores und nummularii[5]), sodann aber auch für sämtliche Kaufleute[6]), sofern nicht die aequitas[7]) das Gegenteil forderte, abgeschafft.

Bezüglich der Form des Prozessverfahrens im allgemeinen ist festzustellen, dass man im Handelsprozesse von der förm-

[1]) Straccha, l. c., P. III, de except., N. 14.

[2]) cf. hierüber Straccha, § 7, gl. 5, No. 40 ff.

[3]) cf. hierüber Straccha, l. c., No. 40.

[4]) cf. hierüber Straccha, l. c., P. III, No. 38 und Brinkmann, Lehrbuch des Handelsrechts, § 18, Note 12.

[5]) Dieses erkannte auch schon die Glosse an. — cf. hierüber Auth. tit. Cod. de fidej, 8, 41, § penult.

[6]) Vgl. hierüber Straccha, l. c., No. 5.

[7]) Vgl. hierüber Straccha, l. c., No. 8.

lichen Litiskontestation[1]), von den Positionen[2]), dem juramentum calumniae[3]), sowie von den Solennitäten beim Zeugenbeweise[4]) früh Abstand nahm. Allen diesen Verbesserungen des Handelsprozesses liegt das Prinzip der möglichsten Vereinfachung und Zeitersparnis zu Grunde.

Sodann erforderten die Handelsbedürfnisse in Verbindung mit der Vereinfachung der Form des Handelsprozesses, mit der Befreiung desselben von den zahlreichen Förmlichkeiten eine freie richterliche Beweiswürdigung, die auch ohne weiteres, wenn auch nicht ganz ausnahmslos, platzgriff[5]). Das Prinzip der freien Beweiswürdigung hat insbesondere beim Urkundenbeweise, in Anbetracht der innigen Wechselwirkung zwischen Handelsrecht und Handelsprozess, auf das Spezialhandelsrecht einen ungemein fördernden Einfluss gehabt; hier waren es vor allem die Privaturkunden, die durch den Handelsprozess zu einem ungeahnten Aufschwung gelangten.

Zunächst wurden nämlich der Schuldschein, Quittung, Empfangsbescheinigung und dergleichen andere Privat-Urkunden insofern von grösserer Bedeutung für den gesamten Handelsverkehr, als deren Beweisbarkeit im Gegensatze zum römischen und römisch-kanonischen Prozessverfahren erleichtert wurde. Man erklärte nämlich im Handelsprozesse eine Urkunde für echt, wenn sich Zeugen fanden, die erklärten, dass ihnen die Handschrift bekannt sei[6]), und dies

[1]) Durant, I, 1, de. off. jud., § 8, No. 15; II, 2, de lit. cont., § 5, No. 1, 4, 5.

[2]) cf. Durant, I, 1, de test., § 5, No. 1, 2.

[3]) cf. Endemann, Beweislehre, § 107 und Note 12.

[4]) cf. hierüber Straccha, Quom. proc. sit., P. III, de prob., No. 4.

[5]) Vgl. z. B. bezüglich der freien richterlichen Beweiswürdigung beim Zeugenbeweise: Straccha, Quom. proc. sit., P. III, de prob., No. 2; es ist wohl selbstverständlich, dass der Richter im Urteile alsdann das thatsächliche Ergebnis und die Gründe seiner Feststellung angeben musste.

[6]) Straccha, l. c., No. 9 und 11. Das römische resp. römisch-kanonische Prozessverfahren erforderte für den Beweis der Echtheit Zeugen, die die Urkunde selbst unterzeichnet und die thatsächlich gesehen haben, dass der Aussteller die Urkunde selbst geschrieben habe. — cf. Endemann, Beweislehre, § 68.

war um so leichter, als ja die Handschrift der Kaufleute bekannter war als die sonstiger Privatleute.

Diese leichte Beweisbarkeit der Privaturkunden bürgerte sich auch bei den Geschäftsbriefen ein[1]). Durch die Annahme eines der in solchen Geschäftsbriefen enthaltenen Geschäftsangebote, Aufträge, Abschlüsse u. s. w. kam eine wirkliche Verbindlichkeit zu stande. Insofern aber hatten die Geschäftsbriefe für die Ausbildung des Vertragsrechts des Spezialhandelsrechts einen überaus bedeutsamen Einfluss.

Ferner erlangten infolge des erleichterten Urkundenbeweises im Handelsprozesse die Handelsbücher aller Kaufleute[2]) volle Beweiskraft nicht nur für und gegen den Inhaber[3]), sondern auch für und gegen Dritte. Auch hieraus folgte die schon oben besonders hervorgehobene Bedeutung der Privaturkunden für das Entstehen von Obligationen. Denn ein jeder muss im Handelsverkehr an seine schriftlichen und mündlichen Erklärungen gebunden sein, man muss die Ehrlichkeit und die Pünktlichkeit der Kaufleute bei ihren Bucheintraguugen vermuten können.

Zu diesen gewaltigen, umfassenden Reformen des Spezialhandelsrechts auf dem Gebiete des Urkundenwesens hatten im Gegensatz zu der gemeinen Urkundenlehre der grossartige Handelsverkehr der italienischen Städte, das Bedürfnis des Kredits und vor allem die prompte Rechtshilfe seitens der Handelsgerichte geführt. Diesen Handelsgerichten verdankt der Handel auch die allmähliche Entwertung und endgiltige Beseitigung der den Kredit gefährdenden exceptio non numeratae pecuniae[4]) und die Ausbildung der sogenannten guarentigiierten Urkunden[5]). Ausgangspunkt für diese Urkunden waren die missverstandenen Stellen im römischen Recht über confessio in jure. Man legte im Anschluss hieran

[1]) cf. Straccha, l. c., No. 13.

[2]) Vgl. hierüber Straccha, Tractatus de mercat., II, No. 51.

[3]) Straccha, Quom. proc. sit., I, No. 31.

[4]) Vgl. hierüber Straccha, Quom. proc. sit., P. III, de exc., No. 27.

[5]) Über die Geschichte dieser so bedeutenden Urkunden vgl. Dr. Briegleb, Geschichte des Exekutivprozesses, Nürnberg 1839, S. 46 ff.

zunächst den gerichtlichen oder solchen Urkunden, welche diesen analog erschienen, nämlich den notariellen Urkunden, sofortige Vollstreckbarkeit bei. Bald aber wurde der Kreis dieser Urkunden durch Zulassung von Privaturkunden mit gleicher Wirkung bedeutend erweitert. Diese Urkunden verbreiteten sich nämlich von Toscana und der Lombardei über ganz Italien[1]). Sie waren bedingt durch die den Interessen des Handelsverkehrs widerstrebende Natur des gemeinen Prozesses[2]). Der Handelsverkehr[3]) bedurfte und fand daher auch in den guarentigiierten Urkunden ein Executivverfahren, was seinen Interessen ausserordentlich zu statten kam. Diesen Urkunden lag das Prinzip zu Grunde: die Schriften der Kaufleute sind als der deutliche und bindende Ausdruck ihres Willens anzusehen[4]). Auch die guarentigiierten Urkunden haben, wie überhaupt alle Privaturkunden, auf die Ausbildung des kaufmännischen Vertragsrechts eine nicht zu unterschätzende Bedeutung gehabt. Gerade dadurch, dass durch eine solche Urkunde alle Einreden gegen Form und Inhalt abgeschnitten wurden, schien die Verbindlichkeit aus der Urkunde selbst hervorzugehen. Zieht man ferner hierbei in Betracht, dass sich auch inzwischen das Prinzip, dass auch der einfache Konsens selbst eine klagbare Obligation erzeugen könne[5]), herausgebildet hatte, so können wir leicht die Entwickelung jenes weiteren Prinzips begreifen, welches in den Worten: litterae receptae obligant[6]) enthalten ist, und somit endlich auch die Entstehung und Entfaltung der für den

---

[1]) Briegleb, l. c., S. 123.

[2]) Vgl. hierüber Briegleb, l. c., Einleitung.

[3]) Vgl. hierüber Briegleb, l. c., Bd. II, S. 189 ff.

[4]) Baldus, Consil. 348: „Mercatorum et campsorum scriptura habetur pro sententia et sua fide transit in rem judicatam i. e. soliditatem firmitatis et irrevocabilitatis".

[5]) Vgl. hierüber Straccha, Tractatus de mercat. und zwar rubr. de contr., No. 1: „Ratio movet ut longe a bona fide absit, in curia mercatorum objicere: nudo pacto promisi. Aestimatio enim valde laeditur et aequitati naturali convenit inter eos, qui plurimum negotiantur, pacta servari"; ferner Saccia, § 2, gl. 5, No. 63; Raphael de Turri, II, qu. 1.

[6]) cf. Scaccia, § 2, gl. 5, No. 337 und Marquard, II, 12, No. 76.

Handelsverkehr überaus wichtigen und zahlreichen Inhaber- und Ordrepapiere, insbesondere des Wechsels.

Mit dem ausgezeichneten Prozessverfahren in den Handelsgerichten war eine ebenso schneidige Exekution[1]), wie ein überaus strenges Konkursrecht[2]) verbunden. Von ganz besonderem Einflusse für das Handelsrecht war es hierbei, dass die Exekution oft auch lediglich von den Staatsgerichten bezw. von denselben auf Requisition seitens der Korporationsgerichte vorgenommen wurde[3]), womit nämlich die erhöhte Bedeutung des Spezialhandelsrechts neben dem bürgerlichen Recht deutlich zum Ausdruck kam.

Es bestand allerdings die Gefahr, dass das lokal fixierte Gewohnheitsrecht der Kaufleute in den zahlreichen italienischen Handelsstädten ganz erheblich von einander abweichen würde. Diese Gefahr wurde aber einerseits durch den kosmopolitischen[4]) Charakter dieses Gewohnheitsrechts, sodann durch die gleichen Bedürfnisse und Einrichtungen des Handelsverkehrs, sowie durch das viel verschlungene Netz der Handelsverbindungen und Handelsniederlassungen, durch die zahlreichen Messen und Märkte, durch die Übertragung dieser Kaufmannsrechte von Stadt zu Stadt, besonders aber durch das Handelsvölkerrecht[5]) nicht nur beseitigt, sondern ein nahezu gemeinsames Recht für die italienischen Handelstädte[6]) gezeitigt.

Die Entwickelung und Ausbildung eines besonderen Seerechts fand endlich eine nicht unbedeutende Förderung durch

---

[1]) Vgl. hierüber Pardessus, Collection de lois maritime, V, p. 348, 349 ff., 485. — Biener, Abhandlungen aus dem Gebiet der Rechtsgeschichte. S. 76, 142 ff. — Biener, Wechselrechtliche Abhandlungen, S. 74 ff.

[2]) A. Pertile, Storia del diritto, VI, S. 878—915.

[3]) cf. Lastig, Entwickelungswege, S. 287 ff., 335.

[4]) cf. hierüber Lamprecht, Wirtschaftsleben, II, S. 489, 505 ff.

[5]) Vgl. hierüber die Ausführungen im entsprechenden Teile bei Deutschland.

[6]) Vgl. hierüber: Wach, Arrestprozess, S. 39, 121. — Muratori, antiquitates italicae medii aevi-usque ad 1500, II, p. 906 ff. — Diese Völkerrechtsverträge bezweckten Sicherung des Handelsverkehrs, Schutz der Handelsniederlassungen, Rechtsschutz in bürgerlichen Streitigkeiten u. s. w.

die Seegerichte[1]) bezw. Hafengerichte[1]) der Hafengilden, eine Institution, die wir schon im 12. Jahrhundert[2]) in den Mittelmeerländern finden. Das Verfahren bei diesen Gerichten entsprach durchaus dem Verfahren in dem oben geschilderten Handelsprozesse[3]).

Endlich bemächtigte sich auch die Wissenschaft dieses Handelsgewohnheitrechts der Kaufleute. Hatten schon die Theologen[4]) und die Glossatoren sowie die Postglossatoren viel für die Ausscheidung des Handelsrechts aus dem bürgerlichen Recht gethan, um wie viel mehr muss dies von den italienischen Juristen gelten, die sich ein sehr hohes Verdienst für die Krystallisation des besonderen Handelsrechts aus dem bürgerlichen Recht erworben haben. Ihre Namen und Werke sind die folgenden:

1. Benevenutus Straccha aus Ancona; er schrieb: Tractatus de mercatura seude mercatore; Venet. 1553.
2. der Genuese Raphael de Turri, dessen hochbedeutendes Werk: „Tractatus de cambiis" lautet; Ed. Genuae. 1641.
3. der Genuese Sigismund Scaccia, dessen Werk sich: „Tractatus de commerciis et cambio" betitelt; Ed. Rom. 1618.
4. der Florentiner Ansaldus de Ansaldis, dessen Werk den Titel: „Discursus legales de commercio et mercatura" trägt; Ed. 1670—1723.
5. der Genuese Joseph Laurentius Maria Casaregis; seine scharfsinnige und den praktischen Geist verratende Arbeit lautet: „Discursus legales de commercio in duos tomos distributi". Florent. 1719.

Obwohl alle diese aufgezählten Juristen in den scholastischen Formen der Bartolinischen Schule befangen waren, so gebührt ihnen doch vor allem das Verdienst, dass sie es

[1] u. [2]) cf. hierüber Wagner, Seerecht, I, S. 36, 37, 40. — Pardessus, Collection de lois maritime, II, p. 125, IV, p. 499, 442, 232, V, p. 156.

[3]) Reatz, Geschichte des Seeversicherungsrechts, 1. Teil, S. 153 ff., 155 ff., 164 ff.

[4]) Über den Anteil der Theologen vgl. den entsprechenden Teil der Arbeit bei Deutschland.

durch ihre verständnisvolle Benutzung des Corpus juris civilis verstanden haben, die Regeln desselben für die allgemeinen Lehren des Handelsrechts fruchtbar gemacht zu haben.

Aus diesen historischen Gründen hat sich in Italien Charakter und Namen eines feinen und scharf durchdachten, den Handels- und Verkehrsbedürfnissen der italienischen Städte entsprechenden Handelsrechts entwickelt[1]). Das italienische Handelsrecht ist die Grundlage des besonderen Handelsrechts neben dem bürgerlichen Recht im Gesamtkreise der europäischen Civilisation geworden.

Kapitel III.

Darstellung der Gründe für die Bildung eines besonderen Handelsrechts neben dem bürgerlichen Recht in Deutschland.

Auch in Deutschland[2]) bestand ursprünglich kein besonderes Handelsrecht neben dem bürgerlichen Recht. Dieser Thatbestand war indess nichts anderes als die naturgemässe Folge des Lebensinhalts des deutschen Volkes; denn Ackerbau, Viehzucht und Jagd bildeten den Mittelpunkt des deutschen Wirtschaftslebens[3]). Zwar war in einigen Gegenden

[1]) Dieses Handelsrecht hat Goldschmidt in seinem Handbuche des Handelsrechts, 3. Aufl., Bd. I, S. 240 ff., so vorzüglich dargestellt, dass wir bezüglich des Inhalts dieses Handelsrechts nur darauf verweisen können.

[2]) Bezüglich des deutschen Handels im Anfange sind folgende Werke zu vergleichen: Fischer, Geschichte des deutschen Handels, II. Aufl., 4 Bd., Hannover 1793. — Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters, 4 Bd., Bonn 1826. — Barthold, Geschichte der deutschen Städte, 4 Teile, Leipzig 1850—1853. — Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte, 2 Bd., Gotha 1854. — Wackernagel, Handel, Gewerbe und Schifffahrt bei den Germanen, in Haupt's Zeitschrift für deutsches Altertum, IX, S. 530 ff.

[3]) Vgl. G. Hanssen, Agrarhistorische Abhandlungen, 2 Bd., 1880, 1884. — Hennings, Über die agrarische Verfassung der alten Deutschen, 1869. — Dahn, Handel und Handelsrecht der Westgoten in Goldschmidts Zeitschrift, 2, XVI. — Meitzen, Der älteste Anbau der Deutschen, in den

Deutschlands, besonders am Rhein und an der Donau, infolge der Berührung der Germanen mit den Römern ein gewisser Gewerbefleiss und Handel wachgerufen worden, im Innern Deutschlands war jedoch dieser Handel sehr minimal. Eigenes Geld[1]) kannten und besassen die Germanen nicht; als hauptsächlichstes Tauschmittel und Wertmesser galt bei ihnen Vieh[2]), eherne und goldene Hals- und Armringe. So treten die Germanen in die beglaubigte Geschichte ein, und man kann sagen, noch ein Jahrtausend später ist das oben näher geschilderte Wirtschaftsleben derselben das gleiche, zumal die beginnende städtische Kulturblüte auf dem Boden des Römerreiches den „Stürmen der Völkerwanderung" bald erlag. Als sich jedoch die Verhältnisse nach der Völkerwanderung wieder konsolidierten, da erwachte in Deutschland nach und nach, wenn auch bedeutend später als in Italien, eine rege gewerbliche Thätigkeit. Hiermit stand auch der Aufschwung des deutschen Binnen- und Seehandels im Zusammenhang, welcher durch das Aufblühen des Reiches und die sich nunmehr anknüpfenden regen Handelsbeziehungen mit den italienischen Handelsstädten gefördert wurde. Doch konnte diesen Fortschritten des deutschen Volkes auf dem wirtschaftlichen Gebiete das deutsche Recht nicht in gleichschneller Weise Rechnung tragen. Dieser Umstand hatte jedoch einmal seinen tiefsten Grund in der germanischen Auffassung allen Rechts[3]), nämlich: das Recht wird nicht geschaffen, es ist bereits ausgebildet vorhanden und braucht

---

Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, N. F., II, 1881. — Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter .... auf Grund der Quellen zunächst des Mosellandes, I, 1, 1886.

[1]) cf. Tacitus, Germania, cap. 6, 26. — J. H. Müller, Deutsche Münzgeschichte, I, 1860. — Waitz, Über die Münzverhältnisse in den älteren Rechtsbüchern des fränkischen Reichs, 1861. — Abhandlungen der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften, IX. — v. Richthofen, Zur lex Sax, S. 28 ff. — v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, I, S. 183 ff., 480.

[2]) Vgl. hierüber: v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, I, S. 181.

[3]) Vgl. Dahn, Deutsche Geschichte, I, a. Abschnitt: Recht und Kultur.

daher nur „geschöpft“ d. h. gefunden zu werden, sodann in dem allzu schnellen Einwirken eines auf der Höhe der Kultur stehenden, durch das italienische Handelsrecht geregelten Verkehrs auf das noch auf tiefer Stufe wirtschaftlicher Entwickelung stehende deutsche Volk[1]).

Jene Auffassung des deutschen Volkes vom Recht liess sich wohl, zumal sich dasselbe von Anfang an als ein Bauernrecht[2]) charakterisierte, mit Leichtigkeit für die einfachen, durch Ackerbau, Jagd und Viehzucht bedingten Rechtsverhältnisse verwirklichen, durchaus nicht aber für den nunmehr eindringenden und in hochentwickelter Form auftretenden Handels- und Seeverkehr. Diese Handels- und Verkehrsrechtsverhältnisse erforderten schon zu dieser Zeit ein ausgezeichnetes Obligationsrecht, ein fein durchbildetes allgemeines bürgerliches Recht, — wir wollen dem deutschen Recht durchaus nicht jegliche feinere Formen im Obligationsrecht absprechen; soviel ist aber unbedingt zuzugeben, es hatte auf keinen Fall diejenige Fülle und Schärfe im Obligationenrecht, welche die Regelung der damaligen Handelsverhältnisse zur Voraussetzung hatten. Und dies war wiederum eine weitere Folge des Umstandes, dass eben dem deutschen Volke infolge seiner bisherigen Wirthschaft jenes feine Verständnis für die Begriffe „Geld“ und „Wert“, „Kredit, Leihe und Sozietät“ im Handelsverkehr abging, welches eben nur durch langjährige und intensive Erfahrungen im Handelsverkehr erworben wird. Hierzu trat noch infolge des herrschenden Personalitätsprinzips die Zersplitterung des bürgerlichen Rechts in zahlreiche Stammesrechte, deren Inhalt doch in einigen Punkten erheblich ab-

[2]) Das ergiebt sich aus dem Umstande, dass sich der Übergang von der Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft oder gar zum geldwirtschaftlichen Kreditverkehr in Deutschland äusserst langsam vollzieht; herrscht doch die Naturalwirtschaft noch in zahlreichen Städten Deutschlands bis zum 14. Jahrhundert vor, und ist doch noch bis in das 13. Jahrhundert die Landwirtschaft der einzige grössere nationale Erwerbszweig, der Grundbesitz die überwiegende Form des Reichtums. — Vgl. hierüber: Lamprecht. Deutsches Wirtschaftsleben, I, S. 461 ff., 1145 ff., 1444 ff., II, S. 349; ferner Nitzsch, Geschichte des deutschen Volkes, I, S. 296 ff., 333 ff.

[2]) cf. Dahn, Handelsrechtliche Vorträge, Leipzig 1875, S. 1 ff.

wich; ja oft galt selbst innerhalb des Stammesgebiets kein einheitliches Recht[1]). Zu alledem kam noch hinzu, dass bei der Art der örtlichen Rechtsfindung sich zahlreiche lokale Gewohnheitsrechte bildeten.

Ebensowenig wie das deutsche Recht den Anforderungen des Handelsverkehrs genügen konnte, so wenig entsprach auch das deutsche Prozessverfahren[2]) den Bedürfnissen desselben. Denn in diesem Prozessverfahren machten sich Prinzipien geltend, die mit den Prinzipien, die der Handelsverkehr an die Rechtspflege naturgemäss stellen muss, im direkten Widerspruch standen. Es ist hierbei an den strengen Formalismus zu denken, der sich in der Notwendigkeit äussert, die Prozessakte zur Vermeidung ihrer gänzlichen Ungiltigkeit in der vorgeschriebenen Form vorzunehmen, zumal jede Abweichung von dieser den Verlust des Prozesses herbeiführen konnte. Man berücksichtige endlich hierbei die Beweismittel, namentlich die Gottesurteile, ferner die langen Prozessfristen und vor allem endlich den Umstand, dass das Urteil von Männern gefunden wurde, die für Handelsverkehr kein Verständnis hatten. Es muss in der That Wunder nehmen, dass bei diesem Zustande des bürgerlichen Rechts und des deutschen Prozessverfahrens sich überhaupt ein blühender Handel entwickeln konnte. Aber der Handel, der nunmehr im XII. und XIII. Jahrhundert in Deutschland, ebenso wie

[1]) Z. B. galt bei den Sachsen ein besonderes Recht für Ostfalen und Engern, ein besonderes Recht für Westfalen. Auch bei den Friesen war beispielsweise das Recht verschieden für West-, Ost- und Mittelfriesland. — Vgl. hierüber: Sohm, Fränkisches Recht und römisches Recht, in der Zeitschr. f. Rechtsgeschichte, I. — Heusler, Institutionen, I, S. 19 ff.

[2]) v. Bethmann-Hollweg, Civilprozess, IV, S. 102 ff. — Dahn, Studien zur Geschichte der germanischen Gottesurteile, Bausteine, II, 1880. — Hermann, Über die Entwickelung des altdeutschen Schöffengerichts, 1881. — Rogge, Über das Gerichtswesen der Germanen, 1820. — G. Lud. von Maurer, Geschichte des altgermanischen und namentlich altbairischen Gerichtsverfahrens, 1824. — Conrad von Maurer, Das Beweisverfahren nach deutschen Rechten, K. Ü. V. 180, 332. — R. Loening, Der Reinigungseid bei Ungerichtsklagen, 1880. — Konrad Cosack, Die Eidhelfer des Beklagten nach ältestem deutschen Recht, 1885. — Majer, Geschichte der Ordalien, 1795.

in Italien und Südfrankreich, einen grossartigen Aufschwung nahm, beseitigte kraft seiner eigenen Organisation alle Hindernisse, die sich seiner Entwickelung in den Weg legten.

Hierbei kamen dem Handelsverkehr Deutschlands Momente positiver Natur zu Hilfe, die es demselben ebenso wie in Italien ermöglichten, sein Recht und seinen Prozess den Handels- und Verkehrverhältnissen Deutschlands entsprechend selbst zu bilden und auszugestalten. Unter diesen Momenten gebührt vor allem dem deutschen Städtewesen der wesentlichste Anteil. Die Entwickelung der deutschen Städte unter der fränkischen Herrschaft knüpfte sich an den sich um die Bischofssitze[1]), königlichen Pfalzen[2]), Burgen entwickelnden Verkehr an. Dieser grössere Verkehr begünstigte das Emporkommen der deutschen Städte namentlich am Rhein und an der Donau, wo Handel und Verkehr bei der günstigen Flusslage schnell emporblühte. Ein grosser Teil der Bevölkerung gehörte dem niederen Adel an, der ausserhalb der Stadt auf seinen Burgen hauste, ein weiterer Teil der Bevölkerung beschäftigte sich mit Ackerbau, Handel und Gewerbe. Auch Unfreie und Hörige gelangten durch bedeutsame Industriethätigkeit zu grossem Vermögen. Die sich nunmehr so entwickelnde Blüte der deutschen Städte beruhte wesentlich auf dem deutschen Handel; waren doch fast alle Städte, die in Deutschland zu einer gewissen Bedeutung gelangt sind, Sitze des deutschen Handels und Verkehrs. Die Städte schieden nämlich aus dem Gau mit mehr oder weniger Königsrechten aus. Man kann sagen, die Städte waren ursprünglich nichts anderes als mit Mauern umgebene Marktorte. Nachdem man nun den grossen Nutzen der Märkte erkannt hatte, da begann man überall in Deutschland mit neuen Marktgründungen. Die Besiedelung dieser Städte erfolgte durch Herbeiziehung von gewerbetreibenden Kaufleuten, Handwerkern und Juden, die

[1]) So entstanden z. B. die Städte Magdeburg, Hamburg, Bremen, Bamberg, Würzburg, Münster, Paderborn, Naumburg, Freysing u. s. w.

[2]) So entstanden die königlichen Pfalzstädte: Aachen, Frankfurt, Goslar, Nürnberg, Ulm, Wetzlar, Heilbronn, Oppenheim, Colmar, Boppard, Friedberg, Hagenau u. s. w.

man als mercatores, negotiatores und Kouflinte bezeichnete[1. 2]). So entstand denn ganz allmählich ein besonderer deutscher Kaufmannsstand[3]) in allen Märkten, die sich zu Städten entwickelten.

Es war dies eine Standesbildung, bei der der Beruf, die gleiche Thätigkeit und soziale Stellung die Grundlage bildeten. Diese Kaufleute von Beruf, seit altersher mit grossen Vorrechten[4]) ausgestattet; zogen nach England, Frankreich, Spanien, insbesondere auch nach Italien, und umgekehrt, es besuchten die fremden Kaufleute die deutschen Märkte, was für die Bildung eines Standesrechts der Kaufleute von grossem Einfluss war. Da nun das nationale Recht den immer grösser werdenden Ansprüchen des steigenden Verkehrs aus den oben angeführten Gründen nicht genügen konnte und man andererseits aus dem Handelsverkehr mit den auswärtigen Staaten, namentlich mit Italien, die vortrefflichen Verkehrsbestimmungen kennen lernte, so leuchtet ein, dass sich bei den Kaufleuten, die sich von Anfang an ebenso

[1]) cf. Rietschel, Stadt und Markt, S. 54, 64, 69, 98, 100 ff., 114, 117, 121, 140.

[2]) Ich schliesse mich der Ansicht an, dass die ursprünglichen Kaufleute zum Teil aus Dienstleuten — Ministerialen — entstanden sind. cf. Waitz V, S. 349. — Heusler, Stadtverfassung, S. 108 ff., 244 ff. — v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte. — Dagegen ist zu vergleichen die Ansicht von Nitzsch über die vorstädtischen Kaufleute in seinem Werk: „Ministerialität und Bürgertum im 11. und 12. Jahrhundert", 1899, S. 199 ff., 251 ff. — Klöden, Über die Stellung des Kaufmanns während des Mittelalters, 4 Stücke, I, S. 9 ff.

[3]) Schon in den Urkunden des 10. Jahrhunderts treten uns die mercatores Allemanniae, die homines de Allemannia, die homines imperatoris, die mercatoris publici oder locorum publicorum als rechtlich bestimmter Begriff entgegen.

[4]) Ich erwähne hier nur den Königsschutz auf alle im Auslande umher reisenden Kaufleute. — cf. Praeceptum negotiatorum, Ludwigs des Frommen formulae, ed. Zeumer, p. 314. — Waitz, III, S. 549 ff., IV, S. 37 ff. V, S. 351 ff., VI, S. 450 ff. — v. Maurer, Städteverfassung, I, S. 333, 349 ff. — sodann die höchst mannigfachen Stapelrechte. — cf. hierüber Pfeffinger, Vitriarius illustratus, III, S. 198 ff. — Mittermaier, Deutsches Privatrecht, II, § 574.

wie in Italien nach einzelnen Zweigen zusammenschlossen, sowohl hinsichtlich dieser einzelnen Verkehrsbestimmungen als auch anderer, den Bedürfnissen des Verkehrs entsprechenden Bestimmungen in ihrem Kreise eine Rechtsanschauung festsetzte und sich auf diese Weise ein Gewohnheitsrecht für den Handelsverkehr der Kaufleute herausschälte. So bildete sich denn allmählich in Deutschland ebenso wie in Italien ein Standesrecht der Kaufleute aus, begünstigt durch den königlichen Schutz und durch die Möglichkeit der freien Bewegung, welche ein Erfordernis des kaufmännischen Berufes bildet. Betrachtet man dieses besondere Standesrecht der Kaufleute im Mittelalter neben dem bürgerlichen Recht, neigt man leicht zu der Ansicht, dass dies Standesrecht eine Ausnahme sei. In der That aber ist es nichts anderes, wie Dahn sagt[1]), „als eine der zahlreichen Bethätigungen des Grundprinzips allen germanischen Rechts, nämlich des Prinzips des Genossenrechts und Genossengerichts". Das Recht war ständisch geworden; es gab ein besonderes Privatrecht z. B. für Fürsten und Herren, für Freie, für Hörige, für Geistliche, für Bauern und für Handwerker. Dass nun die Kaufleute das besondere Standesrecht in Deutschland behielten und immer weiter den wachsenden Verkehrs- und Handelsbedürfnissen Deutschlands entsprechend ausgestalten konnten, das verdanken sie in erster Linie ihrem straffen genossenschaftlichen Zusammenschliessen.

Die Kaufleute schlossen sich nämlich in den Städten zu korporativen Genossenschaften zusammen, die man als Gilden, Zünfte, Innungen, Brüderschaften, confraternitates bezeichnete. Den Ursprung[2]) und die Entstehung dieser

---

[1]) cf. Dahn, Handelsrechtliche Vorträge, S. 4.

[2]) Die Erforscher des Gildewesens: Wilda, Hartwig, Winzer, Brentano, Gierke, Thierry, Wanters u. s. w. suchen auf zwei Wegen den Ursprung dieser Gilden nachzuweisen; die einen suchen eine echt germanische Institution ausfindig zu machen, in der sie alsdann den Keim des späteren germanischen Gildewesens erkennen, die anderen suchen den Ursprung des Gildewesens im Nationalcharakter.

a. Zu den ersteren gehört:

Gilden in Deutschland hier auszuführen, würde weit über den Rahmen der Arbeit hinausgehen; wir wollen uns daher nur auf die Bedeutung dieser Gilden[1]) für die Erhaltung und Weiterentwickelung des besonderen Handelsrechts beschränken.

Für die Erhaltung des Standesrechts der Kaufleute kam zunächst der Grundsatz der Geschlossenheit, der Zünftigkeit des Handels in Betracht. Nur diejenigen „mercatores inscripti", die in das goldene Buch der Kaufleute eingetragen[2]) waren, hatten ausschliesslich die Rechte und Pflichten des Kaufmanns[3]).

α) Wilda; derselbe glaubt den Ursprung der Gilden in den germanisch-heidnischen Zechgelagen und in den christlich-mönchischen Verbrüderungen zu finden.

β) v. Sybel leitet das Gildewesen direkt aus dem alten patriarchalischen Familien- und Geschlechterverbande ab, der schon Ende des VI. Jahrhunderts erloschen war.

γ) Pappenheim sucht den Ursprung in den nordgermanischen Blutsbrüderschaften als eigentlichem Keim.

b. Diesen gegenüber steht Gierke, welcher die Gilden aus dem „Nationalcharakter" zu erklären sucht.

cf. Wilda, Das Gildewesen im Mittelalter. — Waitz, V, S. 365 ff., VII, S. 401 ff. — Gierke, Genossenschaftsrecht, I, S. 226. — v. Sybel, Entstehung des Königtums, S. 19 ff. — Winzer, Die deutschen Brüderschaften des Mittelalters. — Hartwig, Untersuchungen, I, S. 136 ff.

[1]) Die Bedeutung der Kaufgilden erstreckt sich nach 4 Richtungen:

a. eine politische; diese führt bei den Gilden zum Anteil am Stadtregiment;

b. eine religiöse, sittliche und gesellige; sie äussert sich namentlich in der Verpflichtung einer gegenseitigen Unterstützung und in der Beachtung der kaufmännischen Standesehre;

c. eine gewerbliche, diese richtet sich auf Erwerbungen von Monopolen, Freiheiten für die Gilde u. s. w.;

d. endlich eine juristische, die für unsere Arbeit allein in Betracht kommt.

cf. Ennen und Eckerz, I, 412 ff. — Wilda, S. 272 ff. — Ennen, II, 459, 460, 605, 607, 608.

[2]) Jetzt ging man zu einer strengen Abschliessung der nicht zur Gilde Geborenen über, während man früher einem jeden Kaufmann den Eintritt gegen Zahlung eines Beitrittsgeldes gestattete. — cf. Gierke, Genossenschaftsrecht, I, S. 348.

[3]) So hatten z. B. „nur die Kaufleute das Recht, in der Stadt mit ausschliessend bezeichneten Waren Handel zu treiben". Die Gilden

Was aber für uns am meisten ins Gewicht fällt, war der Umstand, dass die Gilden die Hauptfaktoren der Rechtsentwickelung besassen, nämlich: Autonomie und Genossengericht [1]).

Die Autonomie d. h. die Befugnis einer im Staate bestehenden, organisierten Gemeinschaft für die Verbandsgenossen objektives Recht zu schaffen, gewährte den Gilden die Möglichkeit, welche sie auch reichlich — ebenso wie in Italien — ausnützten, sich selbst Statute zu geben. Diese autonome Befugnis erstreckte sich zunächst auf alle Personen und Dinge, welche im Machtbereich der einzelnen Gilden lagen. Diese Statute waren also ursprünglich beschränkte Gildenrechte. Die Erteilung derselben war ein Recht der Korporation, also der Gilde, und ausgeübt wurde dieses Recht durch die Vorsteher derselben. Hinsichtlich des Gegenstandes der Statute ist zu bemerken, dass diese alle Angelegenheiten der Gilden, sowie das materielle Recht als auch das Prozessrecht regeln konnten; jedoch durften die Statute nicht gegen das jus divinum oder naturale oder gegen das jus publicum verstossen [2]).

Obwohl die Autonomie im Prinzip ein Grundrecht jeder rechtmässigen Genossenschaft bildete und somit die Statute eigentlich keiner Bestätigung von Seiten der höheren Gewalt bedurften, so wurden doch die Innungsstatute der deutschen Kaufleute durchweg unter Mitwirkung der Stadtobrigkeit verfasst und waren auch deren Bestätigung, Revision und Abänderung unterworfen [3, 4]). Da das Stadtregiment sich zum

---

strebten danach, für sich das Monopol des Handels zu gewinnen. — cf. Dahn, Handelsrechtliche Vorträge, S. 5 ff.

[1]) Behrend, Lehrbuch des Handelsrechts, S. 22. — Gierke, Genossenschaftsrecht, S. 346. — Dahn, Handelsrechtliche Vorträge, S. 5.

[2]) cf. Marquard, III, c. 2, No. 13. Marquard hält sogar die Statute in criminalibus für ungiltig.

[3]) Marquard, III, c. 2, No. 11, erklärt, dass die Bestätigung oft eingeholt wurde.

[4]) cf. Korn, Codex diplom. Silesiae, t. VIII, Einl. — Wehrmann, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, 2. Aufl., S. 54 ff. — Gierke, Ge-

Teil in den Händen der Gilden befand, so kam es, dass die Gildestatute, die den Bedürfnissen des Handelsverkehrs entsprachen, eben weil sie ja lediglich aus den Bedürfnissen des Handelsverkehrs hervorgegangen sind, oft in das Stadtrecht aufgenommen wurden und dadurch erhöhte Sicherheit fanden.

Die Ausübung eigener Rechtspflege[1]) seitens der Gilden war aber für die Erhaltung und Weiterentwickelung des besonderen Handelsrechts ebenso wichtig, ja man kann sagen, noch wichtiger als das Recht der Autonomie. Besassen doch die Gilden ihre eigenen Gerichte[2·3]), in denen zunächst Kaufleute, consules, judices oder Aldermänner genannt, nicht nur die freiwillige sondern auch die streitige Gerichtsbarkeit ausübten, und zwar im Anfange ebenso wie in Italien nur über Genossen, später aber auch über die Mitglieder der Kaufmannsfamilien, über die Schutzgenossen, über Lehrlinge und Gehilfen, ja selbst auch über Nichtgenossen[4]). Im letzteren Falle war aber die Gerichtsbarkeit der Gilden an die Voraussetzung gebunden, dass es sich um Ansprüche handeln musste, die „occasione oder ratione mercaturae" entstanden waren. Hier wurde also hinsichtlich der Gerichtsbarkeit der ursprüngliche Gesichtspunkt, durch den erweiterten ersetzt, nämlich, dass das Genossengericht auch dann zuständig ist, wenn es sich zwar nicht um Genossen, wohl aber um eine Handelssache handelt. In letzterem Falle waren die Gildengerichte Schiedsgerichte.

---

nossenschaftsrecht, I, S. 371 ff., insbesondere 380. — Pardessus, Collect., t. II, intr. p. 125—172.

[1]) cf. Marquard, De jure merc., III, c. 6, No. 15.

[2]) Eine Bestätigung dieser Gerichte seitens der Stadtobrigkeit war im Prinzip nicht erforderlich; denn die eigene Gerichtsbarkeit der Gilden ist ja nur der Ausfluss der anerkannten Eigenschaft als Korporation. Es berichtet uns jedoch Marquard, III, c. 6, No. 15, dass die gegenteilige Gewohnheit im Schwange war.

[3]) Hüllmann, Stände, I, S. 322, sieht sogar das Bedürfnis eines Genossengerichts für Kaufleute als Entstehungsgrund der Gilden an.

[4]) cf. Wagner, Handbuch des Seerechts, S. 36.

Die Ausübung dieser Gerichtsbarkeit, musste naturgemäss von Bedeutung für die Erhaltung des Standesrechts der Kaufleute sein. In diesen Genossengerichten urtheilen die consules zunächst nach den Bestimmungen der Gildestatuten und, sofern diese keine Bestimmungen im Einzellfall enthielten, nach dem Handelsgebrauch[1]), den man auch als usus, consuetudo, stylus mercatorum bezeichnete. Die Gildengerichte waren die eigentlichen Schutzwaffen des Handelsrechts gegen die dem Handel feindlichen Bestimmungen des kanonischen Rechts, namentlich gegen das Verbot jeglichen Zinsnehmens, und sodann auch gegen die scholastische Auslegung der römischen Kaisergesetzgebung, die, wie wir im ersten Kapitel ausführten, den Handel notwendigerweise lähmen musste.

Ferner waren diese Genossengerichte für die weitere Ausgestaltung des besonderen Handelsrechts von ganz hervorragender Bedeutung. Im Handelsverkehr machte sich nämlich immer mehr das Bedürfnis nach abstrakten Obligationen geltend. Diesem Bedürfnisse des Handels trugen die Kaufleute auch in ihren zahlreichen Inhaber- und Ordrepapieren Rechnung. In den Genossengerichten aber erlangten die Kaufleute nicht nur die Anerkennung dieser Inhaber- und Ordrepapiere, sondern setzten auch die strengere Verbindlichkeit der Privaturkunden, ebenso wie bei den italienischen Kaufleuten, infolge des in den Handelsgerichten aufkommenden Urkundenbeweises durch.

---

[1]) Dieser Handelsgebrauch regelte überwiegend im Mittelalter den Handelsverkehr. — cf. Gaupp, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters, II, S. 6, 40 ff. — Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen, I, S. 504, No. 17. — Frensdorf, Stadt- und Gerichtsverfassung Lübecks, S. 52 — Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer, S. 610. — Die bei Gemeiner über den Ursprung der Stadt Regensburg, S. 296, angeführte Rechtsquelle sagt: Hannisgrave de officio suo jura et consuetudines eorum in mundinis requirat. — Ennen und Eckerz, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln, II, No. 57: faciant caucionem secundum consuetudines mercatorum. — Privileg Edward I. von England für alle auswärtigen Kaufleute, 1303, bei Rymer, Foedera, II, 2, 747: „Omnes balivi et ministri feriarum — mercatoribus celerem justitiam faciant — secundum legem mercatoriam de universis et singulis quae per eandem legem potuerunt terminari".

Auch den verschiedenen Formen der Handelsgesellschaften gelang es nur durch das Genossengericht, sich allgemeine Anerkennung zu erwerben.

Dieser Einfluss des Genossengerichts auf die Erhaltung und Weiterentwickelung des besonderen Handelsrechts ist aber lediglich auf die frühzeitige[1]) ganz vorzügliche Ausgestaltung des Handelsprozesses zurückzuführen, der in Verfahren, Form, Einreden, Urkundenbeweis, Fristen im Wesentlichen dem italienischen Handelsprozess nachgebildet ist, so dass sich an dieser Stelle eine besondere Darstellung dieses deutschen Handelsprozesses erübrigt. Denn auch dieses Prozessverfahren, hervorgegangen aus den Bedürfnissen des Handelsverkehrs und lediglich für diesen zugeschnitten, verband mit einem summarischen Verfahren[2]) eine Urteilsfällung, die auf Treu und Glauben und Billigkeit[3]) basierte, wozu noch eine schnelle, überaus strenge Exekution kam.

Da sich in allen Städten Deutschlands, welche Sitze des Handels und Verkehrs waren, Kaufgilden gebildet hatten, die

[1]) Da, wie wir im ersten Kapitel ausführten, kein vorhandenes Prozessverfahren den Bedürfnissen des Handels entsprach, so erreichten es die Kaufleute durch zahlreiche Privilegien, das bestehende Prozessverfahren abzuändern und an dessen Stelle ein geeigneteres zu setzen. So sind denn auch frühzeitig auf diese Weise die Gottesurteile und der gerichtliche Kampf des germanischen Rechts in den Handelsstädten beseitigt worden. — cf. Sartorius, Geschichte der deutschen Hansa, Bd. I, S. 113 ff.: Vertrag zu Wisby 1229 zwischen den Kaufleuten auf Gothland und in Riga einerseits und dem Fürsten von Smolensk andererseits; eodem loco 211 ff.: Flandrisches Privileg für alle Kaufleute, welche Gothland besuchen, 1252. — Zeitschrift für Rechtsgeschichte, II, S. 410: Speirer Privileg König Heinrichs IV. für die Juden. — Stobbe, Die Juden in Deutschland, S. 295. — Böhmer, Codex diplom., Moeno-Francofurt, I, S. 304; eodem loco, I, S. 323: Privileg von 1299. — Warnkönig, Flandrische Rechtsgeschichte, I, Anhang, S. 40: Privileg Kaiser Friedrichs I. für die flandrischen Kaufleute.

[2]) cf. Marquard, III, c. 7. Alle Besonderheiten laufen auf Vereinfachung und Verkürzung des Verfahrens hinaus; die Notwendigkeit und Nützlichkeit dessen stellt uns Marquard treffend in der citierten Stelle dar.

[3]) Marquard, III, c. 6, No. 55 ff. Die Juristen nahmen oft Anlass, die Handelsrichter vor dunklen Billigkeitsgefühlen zu warnen, daher ermahnt Marquard die Richter, sich bei den Juristen Rat zu holen.

infolge ihrer Autonomie und Genossengerichte ihr eigenes Handelsrecht besassen, so bestand die Gefahr, dass in Deutschland soviele verschiedene Handelsrechte entstehen würden, als es Handelsstädte gab. Diese Gefahr ward nun durch die weiter unten darzustellenden Momente, wenn auch nicht vollständig, so doch teilweise abgewendet.

Von diesen rechtsausgleichenden Momenten kommt in erster Linie in Betracht die Bildung der deutschen Kaufgilden im Auslande[1]).

Diese bildeten sich vorzugsweise an ausländischen Plätzen, an denen sich ein reger Handelsverkehr allmählich entwickelte, und zwar gehen die Gilden, Hansen, von den Kaufleuten der einzelnen deutschen Städte aus, die sich zum Schutze ihrer Handelsinteressen auch hier im Auslande genossenschaftlich zusammenschlossen, durch das Recht der Autonomie und das Genossengericht das Handelsrecht ihrer Heimatsstadt in Anwendung brachten und es so zugleich auch förderten. Es befand sich aber in den einzelnen ausländischen Verkehrsplätzen eine ganz verschiedene Anzahl von solchen deutschen Gilden, von denen jede eben das Handelsrecht der Heimatsstadt in Anwendung brachte. Bald aber vereinigten sich auch diese verschiedenen Gilden, Hansen, einer ausländischen Stadt zu einer Hansa, der gleichfalls das Recht der Autonomie und des Genossengerichts zukam. Das war zunächst die Gestaltung der einzelnen deutschen Gilden in den Städten Englands, Russlands und Flanderns. Ganz besonders aber waren von Bedeutung die Hansen der Städte London, Wisby, Nowgorod und Brügge, weil sie die Hauptcentren der unten darzustellenden, weiteren, umfassenderen Vereinigungen wurden. Auf die Verfassung dieser Hansen bezüglich der Autonomie müssen wir zunächst kurz eingehen,

---

[1]) Vgl. im allgemeinen über diese ausländischen Hansen: Wilda, Das Gildewesen, S. 263. — Sartorius, Urkundliche Geschichten der Hansa. XXI, S. 4 ff., S. 41 ff. — Barthold, Geschichte der Hansa, I, S. 66 ff., 108 ff., 117 ff., 138 ff., 188 ff., 229 ff., 235 ff., II, S. 112 ff., 123 ff., 223 ff., 243 ff., III., S. 110 ff.

ehe wir den Einfluss dieser Vereinigungen auf die Ausgleichung der einzelnen Handelsrechte darstellen können.

Was London anbetrifft, so hatte sich dort aus den verschiedenen deutschen Gilden, von denen die Kölner Gilde die älteste war, eine Gesamtgilde aller deutschen Kaufleute in London gebildet[1. 2]). Diese Gesamtgilde war das Rechtssubjekt; der Vorstand[3]) wurde gebildet von einem deutschen Aldermann, wozu später zwei Beisitzende und ein Neunerausschuss hinzutraten, welche Personen man mit dem Namen „Kaufmannsrat" bezeichnete.

Dieser Kaufmannsrat hatte die Befugnis, Statuten und Beliebungen abzufassen, welche aber alljährlich den Genossen vorgelegt werden mussten.

Desgleichen hatten auch die einzelnen deutschen Gilden in Wisby eine Gesammthansa unter dem Namen „societas seu consodalitas mercatorum"[4]) gebildet. Auch dieser Gesamthansa kam das Recht der Autonomie zu. Ausgeübt wurde dies Recht durch die Beschlüsse der Genossen auf regelmässigen Versammlungen.

In Nowgorod[5]) hatte sich gleichfalls eine Gesammthansa aller deutschen Kaufleute, hervorgegangen aus den einzelnen deutschen Gilden gebildet. Ausgeübt wurde das Recht der

---

[1]) Sartorius, Urkundliche Geschichte der Hansa, I, S. 6 ff., S. 41 ff. — Barthold, Geschichte der Hansa, I, S. 66 ff., 128 ff., 188 ff., 229, 236, II, S. 123 ff., 131 ff. — Lappenberg, Urkundliche Geschichte des hansischen Stahlhofes zu London, Hamburg 1851.

[2]) Diese Gesamthansa wird in den Urkunden mit „Hansa", „Gilde" oder „societas" bezeichnet. cf. Lappenberg, Urkundliche Geschichte des hansischen Stahlhofes zu London, II. Abt., S. 17—21.

[3]) Vgl. Lappenberg, Urkundliche Geschichte des hansischen Stahlhofes zu London, S. 28.

[4]) cf. Sartorius, Urkundliche Geschichte der Hansa, I, S. 12 ff., 45 ff. — Barthold, Geschichte der Hansa, I, S. 117, 138, 232.

[5]) cf. Sartorius, Urkundliche Geschichte der Hansa, I, S. 13 ff., 17 ff. cf. die erhaltenen Skonen aus dem 13. Jahrhundert und einen lateinischen Statutenentwurf von 1231, im Lübecker Urkundenbuch, I, S. 691—711, ferner Sartorius, Urkundliche Geschichte der Hansa, II, S. 16 ff., 29 ff., 200 ff., 265—291.

Autonomie[1]) dieser Gesamthansa durch den Aldermann (des hoves oldermann) und den „Weisesten“ oder „Ratmannen“[2]).

In Brügge endlich waren alle deutschen Kaufgilden ebenfalls in einer Gesamthansa, dem sogenannten „Komtoor“ verbunden.[3]) Diese Gesamthansa besass gleichfalls das Recht der Autonomie.

Es leuchtet ein, dass in diesen Gesamthansen der einzelnen ausländischen Städte, welche die verschiedensten deutschen Gilden — eine jede mit ihrem besonderen Handelsrecht — umfassten, naturgemäss ein ganz allmählicher, wenn auch nicht vollständiger Ausgleich der verschiedenen Handelsrechte herbeigeführt wurde, und zwar dies um so mehr, als nunmehr die Kaufleute der einzelnen Gilden in den regsten Verkehr unter einander traten, welcher aber eine grössere Rechtseinheit zur Voraussetzung hatte. Es fand aber nicht nur eine allmähliche Ausgleichung statt, sondern zugleich auch eine Aufnahme einzelner Bestimmungen des Handelsrechts anderer Völker; denn London, Brügge, Wisby und Nowgorod hatten sich bereits zu europäischen Handelsplätzen aufgeschwungen.[4]) Diese allmähliche Rechtsausgleichung einerseits, andererseits die Aufnahme neuer, den Interessen des Handels dienenden Bestimmungen wirkte auf das Handelsrecht der einzelnen deutschen Städte zurück, eben weil ja die Kaufleute dieser Städte mit den Genossen der oben erwähnten ausländischen Hansen zum grössten Teil identisch waren; daher musste auch in deutschen Handelsstädten nach und nach eine Ausgleichung der verschiedenen deutschen Handels-

[1]) Lübecker Urkunden, I, S. 700: „van eneme gemenen wilcore dhere wisesten van allen steden van dhutscheme lande“, S. 703: „nademe olden sede is dhat wilcoret van ghemenen dhutschen van allen steden“.

[2]) cf. Lübecker Urkunden, I, 697, 700, 702, 704; ferner 680: „ab honorabilibus viris oldermanno et senioribus Teuttonicorum Norgardie constitutorum“.

[3]) cf. Sartorius, Urkundliche Geschichte der Hansa, I, S. 7, 9, 11. — Barthold, Geschichte der Hansa, II, S. 112 ff., 243 ff., III, S. 126 ff.

[4]) Über den Fremdenverkehr, der auf diesen Märkten herrschte, cf. Sartorius, Urkundliche Geschichte der Hansa, I, bes. S. 8, 12 und das ganze Buch hindurch.

rechte stattfinden. Diese Ausgleichung musste naturgemäss um so grösser werden, als die Gesammthansen aller englischen, flandrischen und russischen Handelsstädte je zu einer Hansa der gesammten deutschen Kaufleute in Flandern, England und Russland führten, von denen eine jede gleichfalls das Recht der Autonomie und des Genossengerichts hatte.[1])

Endlich musste für die allmähliche Rechtsausgleichung der verschiedenen deutschen Handelsrechte von hervorragender Bedeutung werden: Zunächst die Bildung einer Gesamthansa aller deutschen Kaufleute in England, Flandern und Russland und sodann jener Bund, der einerseits aus der Vereinigung sämtlicher Auslandsgilden, andererseits aus dem Zusammenwachsen der einzelnen deutschen Kaufmannsgilden und durch die Bündnisse der einzelnen deutschen Städte entstanden ist und der gewöhnlich als die gemeine deutsche Hansa bezeichnet wird[2. 3]).

Der höchsten Bundesgewalt der gemeinen deutschen Hansa, die durch die Genossenversammlung, den auf den Tag-

[1]) cf. für England, wo die Gesamtheit aller deutschen Kaufleute als Einheit auftrat: Lappenberg, Urkundliche Geschichte des hansischen Stahlhofes, Abt. II, S. 22, No. 61. (Vereinbarung sämtlicher hansischen Kaufleute (van der Hanse van Allemannien) in England mit den dorthin verkehrenden Hansen zu Bergen, betreffend den in England zu entrichtenden hansischen Schoss, vom 17. Februar 1383.) In Flandern trat die Gesamtheit aller deutschen Kaufleute unter dem Namen „der gemeine kaufmann aus dem römischen reich von Allamannien", „die kaufleute gemeinlich" oder „universi mercatores Flandriam frequentantes" den niederländischen Herren und Städten als Einheit gegenüber. — cf. hierüber Sartorius, Urkundliche Geschichte der Hansa, I, S. 11 ff., 43 ff. — Ennen, Geschichte der Stadt Köln, II, S. 555. — Barthold, Geschichte der Hansa, II, S. 112 ff, 243 ff., III, S. 126 ff. — Lübecker Urkundenbuch, II, 227, 228: „omnibus mercatoribus de Hansa Allemannie presentibus et futuris". Für Gothland cf. Sartorius, Urkundliche Geschichte der Hansa, II, No. 67, S. 153: „Notum sit igitur presentibus et futuris quod ex unanimi consensu et voluntate omnium mercatorum diversarum civitatum et locorum, terram Gothlandiam frequentatium.

[2]) cf. über die gemeine deutsche Hansa im allgemeinen: Ennen, Geschichte der Stadt Köln, II, S. 561—528. — Sartorius, Urkundliche Geschichte der Hansa, I und II durch das ganze Werk. — Barthold, Geschichte der deutschen Hansa, 3 Bd., Leipzig 1854.

[3]) cf. Sartorius, Urkundliche Geschichte der Hansa, I, S. 4 ff.

fahrten durch ihre abgeordneten Ratmannen vertretenen Städten, repräsentiert wurde, kam das Recht der Autonomie und Gerichtsbarkeit zu. Von diesem Rechte machte auch die Hansa den ausgiebigsten Gebrauch; sie regelte durch ihre Statuten und Beliebungen den gesamten Handelsverkehr und hatte für die Ausbildung eines gemeinsamen hanseatischen Handels- und Seerechts[1]) die grösste Bedeutung gehabt. So fand denn auch zu Beginn des 15. Jahrhunderts eine hansische Aufzeichnung des Seerechts, das Wisbysche Seerecht genannt, statt[2]). Dieses Recht hatte nicht nur im Hansagebiet, sondern auch namentlich in den Niederlanden und Skandinavien Geltung.

Als zweites Moment, welches die Gefahr der Zersplitterung in so viele Handelsrechte, als es deutsche Handelsstädte gab, abschwächte, sind die Messen zu betrachten.

Mit dem Ausdruck „Messen" werden Märkte bezeichnet, und zwar deshalb, weil die Märkte zumeist an hohen Festtagen[3]) abgehalten wurden. Diese Messen waren die Blüte des ganzen mittelalterlichen Verkehrs. Deshalb strebten alle Handelsstädte nach dem Privileg, Messen in ihrem Weichbilde abhalten zu dürfen und scheuten keine Opfer, um das Privilegium vom Könige[4]) zu erkaufen.

Die Messe schützte daher auch ein besonderer Frieden, der Messfrieden. Des Königs Schutz kam allen Messbesuchern auf der Hin- und Rückreise zu Gute. Dieser Königsschutz wird im Interesse des Handels noch weiter bis zur Arrest-

---

[1]) cf. Marquard, De jure mercat., III, c. 5, S. 395—399 und die Urkunden im Anhange. — Barthold, Geschichte der Hansa, I, S. 20. — Th. Hirsch, Handels- und Gewerbsgerichte Danzigs, Leipzig 1858, S. 200 ff. — Pauli, Lübeckische Rechtszustände im Mittelalter, I, S. 290, II, S. 17, 34, 73, 88, III, S. 88 ff. — Höhlbaum, Das hanseatische Urkundenbuch. — Neumann, Geschichte des Wechsels im Hansagebiet, 1863.

[2]) cf. Wagner, Handbuch des Seerechts, S. 68 ff.

[3]) Die Messen selbst entlehnen ihre Bezeichnungen den hohen Festtagen, so z. B. giebt es eine Oster- und Bartholomäus- oder Marienmesse in Frankfurt, eine Peter-Paulmesse zu Naumburg, eine Jubilatemesse in Leipzig.

[4]) Die Erteilung des Messprivilegiums blieb ein Reservatrecht des Königs. cf. Pfeffinger, Vitriarius illustratus, III, S. 167.

freiheit und bis zum Schutze der Kaufleute gegen jede gerichtliche Klage während der Mess- und Geleitszeit ausgedehnt[1, 2]). Ja man ging sogar soweit, dass man selbst die in die Reichsacht Verfallenen während der Messzeit nicht verhaften durfte[3]).

Andererseits haben die fremden Kaufleute die Freiheit, ihre Waren auf diesen Messen feilzubieten, und sind zugleich von jeglichem Zolle befreit.

Mit dem Privileg, Messen abhalten zu dürfen, war stets das Recht, eine besondere, fachmännische, prompte Justiz ausüben zu dürfen, verbunden. Und so entwickelte sich denn auch in Deutschland ebenso wie auf den italienischen und französischen Messen ein besonderes Messrecht, das auf alle Personen, die die Messe besuchten, und auf alle dort abgeschlossenen Rechtsgeschäfte gleichmässig angewandt wurde. Hier konnte sich niemand auf das Recht seines Heimatsstaates oder seiner Heimatsstadt berufen, denn in Messsachen galt eben ausschliesslich Messrecht. Dieses Messrecht, zum Teil in den Messordnungen niedergelegt, zum Teil aber auch als sogenannter Messbrauch geübt, wurde auf den Messgerichten streng gehandhabt.

---

[1]) So z. B. durften in Hamburg die am Orte gekauften Waren nicht beschlagnahmt werden. cf. Dipl. von 1189 bei Lappenberg, I, S. 233: „Qualia eumque bona oppidani illius loci emerint vel comperaverint in terminis, illa bona a nemine debent arrestari ven impediri nisi per testes ydoneos probabile sit, quod post hec aliquod fuerunt fore factum".

[2]) Desgleichen sollten reisende Kaufleute nach dem sächsischen Weichbilde (art. 66) gar nicht und nach vielen Stadtrechten wenigstens nicht während der Messzeit wegen früherer Schulden belangt werden können. cf. Aachener Urkunden bei Quix, I, S. 37: „Nullus mercator — in his nundinis mercatorem in causa ducat pro debito solvendo, vel alio quodlibet negocio quod ante nundinas aliquod perperam factum fuerit, in nundinis secundum justitiam emendetur".

[3]) cf. Pöhl, Deutsches und Hamburgisches Handelsrecht, I, S. 333; ferner Kriegk, Frankfurter Bürgerzwiste, S. 323 ff. — „Kaiser Karl IV. gewährte 1376 der Stadt Frankfurt, dass die Reichsacht für einen jeden mit ihr Belegten, wenn derselbe die Frankfurter Messe besuchte, nicht nur während dieser, sondern auch 8 Tage vor und nach ihr in Frankfurt und seiner Bannmeile suspendirt bleiben solle".

Das Verfahren bei diesen Messgerichten war aus den Bedürfnissen des Handelsverkehrs hervorgewachsen, und sich stets den immer grösser werdenden Bedürfnissen des Verkehrs anpassend, verband es mit einer schnellen und sicheren Rechtspflege eine strenge Exekution. Haftete doch der Messschuldner nicht nur mit seinem Hab und Gut, sondern auch mit seiner Person.

Ferner waren die Messen von hervorragender Bedeutung für die Ausbildung und die grössere Konzentration des Wechselrechts der deutschen Handelsstädte geworden.

Das Institut des Wechsels[1]) war, wie wir oben dargestellt haben, in Italien entstanden. In dem italienischen, Wechselstyl, in der Praxis der Florentiner und Genuesen ist die Quelle des Wechselwesens zu finden[2]).

Durch ihre Kommanditen und Stationen beherrschten die italienischen Wechselhäuser nicht nur die italienischen, sondern auch die französischen Messen, die für die weitere Ausbildung des Wechselrechts von Bedeutung waren. In Deutschland, wo man zuerst durch die weit verzweigten Geldgeschäfte der römischen Kurie, die durch italienischen Wechsler besorgt wurden[3]), mit der Praxis des Wechsels bekannt geworden war, drang das Institut des Wechsels auf zwei verschiedenen Wegen ein, nämlich einmal über Avignon und Botzen nach Konstanz, Augsburg, Ulm, Nürnberg und Frank-

---

[1]) Über die Entstehung des Wechsels, über die wir an dieser Stelle nicht berichten können, vgl. die Geschichte des Wechselrechts in Dahn, Handelsrechtliche Vorträge, S. 177 ff., ferner Endemann, Studien in die römisch-kanonische Wirtschafts- und Rechtslehre, I, S. 75—339. — H. O. Lehmann, Lehrbuch des deutschen Wechselrechts, S. 29 ff. — Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts, 3. Aufl., I. Lief. (1891), S. 417 ff.

[2]) cf. Lastig, Entwickelungswege und Quellen des Handelsrechts, Stuttgart 1877.

[3]) Vgl. hierüber: Schanz, Handelspolitik, I, S. 111. — Neumann, Geschichte des Wechsels im Hansagebiet, Beilageheft der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht zu Bd. VII, S. 14 ff. — Neumann, Geschichte des Wuchers in Deutschland, S. 356, 371 ff. — Biener, Wechselrechtliche Abhandlungen, S. 67. — Pauli, Lübeckische Zustände, II, S. 104.

furt a. M.[1]), sodann über Avignon, Brügge, Amsterdam nach Lübeck, Hamburg und Danzig[2]).

Nachdem sich nun das Institut des Wechsels in deutschen Handelsstädten eingebürgert hatte[3]), war gleichfalls die Gefahr vorhanden, dass sich das Wechselrecht in Deutschland verschieden gestalten würde. Aber auch hier trugen zur grösseren Konzentration des Wechselrechts in den deutschen Handelsstädten sowohl die deutschen als auch die ausländischen Messen, namentlich die französischen[4]), bei. Da auf diesen Wechselmessen auch besondere Wechselgerichte[5]) fungierten, verbreiteten sich die Usancen und Messgerichtsentscheidungen allmählich und wirkten so mehr und mehr auf eine einheitlichere Gestaltung der einzelnen Wechselordnungen ein, wozu auch die öfteren Revisionen derselben den gewünschten Anlass boten[6]).

Ein weiterer Faktor, der zur Konzentration des zersplitterten Handelsrechts in Deutschland beitrug, war die Rechtsentlehnung.

Je mehr ein Staat in der Ausbildung seiner Rechtsbestimmungen für den Handelsverkehr zurückgeblieben ist, je

---

[1]) cf. Muther Christoph Kuppener in Bekkers Jahrbüchern, VI, S. 161, 181—189. — Goldschmidt, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, VI, S. 540—545.

[2]) Vgl. v. Kaltenborn, De cambiis, Statuta Hamburgensia, 1862, S. 11. — Pauli, Lübeckische Zustände, II, S. 101 ff.

[3]) Vgl. für Frankfurt z. B. Kriegk, Die Frankfurter Bürgerzwiste, S. 333 ff.

[4]) Dass die französischen Messen sehr von den deutschen Kaufleuten besucht wurden, ergiebt sich aus dem Umstande, dass a) ein vicus Allemannorum in Provins 1211, in Bar 1261, ein „Haus der Deutschen" seit 1285 in Troges, 1340 in Bar erwähnt wird (nachweisbar ist auch, dass die Kölner eine Handelsstrasse nach Provins hatten); b) die Nachrichten über den Handelsverkehr der Kölner auf den Champagner-Messen zahlreich sind. Auch Lübecker und andere Deutsche finden wir dort. cf. Höhlbaum, Hans. U. B., III, S. 14, Note 1, S. 398, Note 4, S. 452, Note 1. — Sartorius, Urkundliche Geschichte der Hansa, I, S. 372, II, No. 75.

[5]) Dahn, Handelsrechtliche Vorträge, S. 186.

[6]) cf. Dedekind, Vergangenheit und Zukunft des deutschen Wechselrechts, S. 172.

mehr sich in demselben alsdann ein reger Handelsverkehr erhebt, der naturgemäss grössere Ansprüche an das nationale Verkehrsrecht stellen muss, je mehr endlich das Verkehrsrecht eines anderen Staates (oder auch Stadt) den Bedürfnissen des Handelsverkehrs entspricht, desto mehr wird sich auch das Bedürfnis geltend machen, diese dem Handelsverkehr trefflich dienenden Bestimmungen eines anderen Staates (oder Stadt) zu entlehnen. In der That, der Handel lässt sich nicht auf ein bestimmtes Gebiet einengen, die ganze Welt ist sein Sitz. Daher ist es erklärlich, dass der Handel als Träger der Kultur und mit derselben das besser den Bedürfnissen des Handels gerecht werdende Handelsrecht von Stadt zu Stadt, von Land zu Land, von einem Erdteil zum anderen trägt, den immer neu entstehenden Bedürfnissen des Handels, die fast proportional dem Aufblühen des Handelsverkehrs sind, genügend. So zog denn auch von Italien aus durch Südfrankreich, Flandern und Deutschland das neu erstandene Handelsrecht und schlug überall dort feste Wurzeln, wo man Handel trieb. Auf diese Weise verpflanzte sich ferner in Deutschland das Handelsrecht aus einer Stadt in die andere, so entlehnte das oben erwähnte Wysbysche Seerecht zum Teil seine vortrefflichen Bestimmungen der Roole des jugements d'Olérons und dem holländischen Seerecht; so ist ferner die Hamburgische Wechselordnung in dem Stadtrechte von 1603/1605 im wesentlichen aus den Coustumen van Antwerpen entlehnt. Dasselbe können wir auch hinsichtlich anderer Wechselordnungen deutscher Handelsstädte behaupten, z. B. war die Leipziger Wechselordnung von 1682 den Wechselordnungen der Städte Altenburg 1697, Danzig 1701, Magdeburg 1703, Bremen 1712 zu Grunde gelegt und galt in ganz Württemberg als subsidiäres Wechselrecht. Die Frankfurter Wechselordnung von 1666 war von Hessen-Nassau und Baden anerkannt.

Was endlich die allmähliche Rechtsausgleichung der verschiedenen Handelsrechte in den einzelnen deutschen Handelsstädten auf das Höchste förderte, das war die Wissenschaft,

die Litteratur des Handelsrechts, eine Litteratur, die nicht, wie man eigentlich erwarten müsste, von Juristen oder zum mindesten von den Kaufleuten ausging, sondern von den Theologen[1]). Diese Erscheinnng findet ihre Erklärung in dem Wucherdogma der katholischen Kirche[2]). Dieses Wucherdogma liess sich aber praktisch durchaus nicht durchführen. Wie hätte man auch dem Kaufmann, der seine Waren auf den grossen französischen, italienischen oder flandrischen Messen eingekauft hatte, oder sie aus fernen Landen nach Deutschland brachte, nachweisen können, dass der Preis, den er dafür forderte, nicht das „pretium justum" darstelle und dass er sich somit des Wuchers schuldig gemacht habe. Dazu kam noch die Entwickelung und weitere Ausgestaltung des Wechsels, welcher zur Umgehung des Wucherdogmas die geeignetste Handhabe bot. So hatte sich denn der Handel dem Wucherdogma oft zuwider ausgebreitet und einen grossartigen Umfang angenommen. Jetzt sah man hierbei den gewaltigen Einfluss des Handels auf die politische und soziale Stellung des Menschen. Es konnte daher auch bei der Entfaltung des Handels das kanonische Recht sich nicht der Ansicht verschliessen, dass der Handel erlaubt sei[3]). Hiermit waren jedoch noch nicht die Wucherverbote für den Handel beseitigt, im Gegenteil es wurde an denselben mit Zähigkeit festgehalten: man unterschied nunmehr „commercium licitum" und „illicitum"[4]). Das war nun aber der Anknüpfungspunkt für die Theologen, insbesondere die Dominikaner, welche ebenso wie in Italien, Frankreich und Flandern auch in Deutschland alle Verkehrsgeschäfte des Handels unter dem Gesichtspunkte des kanonischen Rechts prüften und namentlich die Frage erörterten, ob dies oder jenes Verkehrsgeschäft des Handels unter das Verbot

---

[1]) Vgl. hierüber: Jahrbuch des gemeinen deutschen Rechts, herausgegeben von Bekker, Muther und Stobbe, Bd. VI, S. 185 ff. — Biener, Abhandlungen auf dem Gebiete der Rechtsgeschichte, Bd. II, S. 95.

[2]) Vgl. über das Wucherdogma oben Kapitel I.

[3]) cf. Saccia, Tractatus de commerciis et cambio, § 1, qu. 1, No. 66.

[4]) cf. Benevenutus Straccha, Tractatus de mercatura seu mercatore, I, No. 28.

des Wucherdogmas falle. Von diesen Theologen sind besonders zu nennen:

Der Dominikaner Johannes Nider († 1438), Professor in Köln und Wien; er schrieb über die Verträge der Kaufleute einen „tractatus compendiosus de contractibus mercatorum“[1·2]).

Der Karthäuser Jakob von Jüterbock[3]) in Erfurt; er schrieb Traktate „de emptione et venditione“, „de usuris“ und „de contractibus“.

Ein sehr bedeutendes und umfangreiches Werk erschien ferner von dem Tübinger Theologen Conradus Summenhart von Calv († 1511); derselbe schrieb „septipartitum de contractibus pro foro conscientiae“[4·5]).

Endlich wäre hier noch Christoph Kuppener[6]) († 1511) zu erwähnen; dieser schrieb „consilia elegantissima in materia usurarum et contractuum usurariorum, Lipzk. 1508“; deutsch unter dem Titel: „Ein schons Büchlein izu deutsch, doraus ein itzlicher mensche, was standes er sey, lernen mag, was wucher und wucherische handel seyn“.

Alle diese Schriftsteller, von denen hier nur die hauptsächlichsten genannt sind, behandeln durchweg Handel, Zinsen, Wechsel, Sozietät und sind somit für die grössere Konzentration, als auch für die Entwickelung des besonderen Handelsrechts neben dem bürgerlichen Recht in Deutschland von grosser Bedeutung geworden, die man leider sehr unterschätzt.

Die eigentlichen Juristen des Handelsrechts bemächtigten sich desselben aber erst im 16. und 17. Jahrhundert. Auch sie standen noch unter dem Einflusse der Theologen.

---

[1]) Kapitel II dieses Traktats enthält Wertbestimmungen über die Waren, Kapitel III stellt die erlaubten Kontrakte dar.

[2]) Vgl. Quétif et Echard, Scriptores ord. prädicator, I, S. 792.

[3]) cf. über diesen Mann und dessen Bedeutung: Kampschulte, Die Universität Erfurt, I, S. 15.

[4]) cf. über ihn Wiedemann, Joh. Eck, S. 9.

[5]) Das Werk enthält Erörterungen über Eigentumsübertragungen, über Darlehn, über Rentenkauf, über Miete, Sozietät und Wechsel.

[6]) cf. über diesen Mann und dessen Bedeutung: Muther, im Jahrbuch d. gem. deutschen Rechts, VI, S. 149 ff.

Da bei der Rezeption des römischen Rechts in Deutschland auch die besonderen Grundsätze und die besondere Behandlung des Handelsrechts, das in Italien neu erstanden war, rezipiert wurden, so sind jene oben näher angeführten italienischen Schriftsteller des Handelsrechts neben den Glossatoren und Postglossatoren für die Ausbildung der deutschen Handelsrechtswissenschaft hochbedeutend geworden.

Dieser Einfluss der italienischen Schriftsteller des Handelsrechts hat in Deutschland unverkennbar segensreich gewirkt[1]), und zwar um so mehr, als ja in Deutschland die Handelslitteratur so dürftig war, was auch seinen besonderen Grund in der Zerrüttung des gesamten deutschen Wirtschaftslebens durch jenen dreissigjährigen Krieg hatte. Die deutsche Handelslitteratur war ja nur das getreue Spiegelbild der wirtschaftlichen Zustände nach jenem Kriege. Aber so dürftig auch die Litteratur des Handelsrechts in Deutschland in jenen Zeiten war, so wenig auch die deutschen Handelsrechtsschriftsteller an Bedeutung und Grösse jenen italienischen Kollegen gleichkommen, so verdienen sie doch gleichfalls eine „ehrenvolle Anerkennung"; auch sie haben für die Bildung und Ausgestaltung des Handelsrecht neben dem bürgerlichen Recht viel gethan. Von diesen sind ganz besonders zu nennen: Johann Marquardt, Bürgermeister von Lübeck († 1668); derselbe schliesst sich mit seinem Werke: „Tractatus politico-juridicus de jure mercatorum et commerciorum ingulari Francofurti 1662" eng an die italienischen Juristen des Handelsrechts und an Mevius an[2]). Wir müssen jedoch seinem Werke die volle Anerkennnng insofern zollen, als er für die weitere Gestaltung des deutschen Handelsrechts durch Berücksichtigung der deutschen Partikularrechte und der handelsrechtlichen Satzungen fast des gesamten Europas eine gute Grundlage geschaffen hatte.

Ferner wäre hier zu erwähnen der Nürnberger J. Marperger, dessen Werk: „Neueröffnetes Handelsgericht, Hamburg 1709

[1]) Nicht nur einzelne Institute des Handels, wie Banken, Wechsel, Buchführung, wurden rezipiert, sondern auch die rechtliche Gestaltung derselben wurde zum grössten Teile den Italienern entlehnt.

[2]) cf. Behrend, Lehrbuch des Handelsrechts, S. 59.

lautete, und die Inauguraldissertation von Lukas Langermann: „de jure in curia mercatorum usitato 1655“ [1]), gewöhnlich citiert: A. W. Lauterbach: *Θέσεις* de jure in curia mercatorum usitato“. Endlich gehört noch hierher J. M. Raumburger: „justitia selecta gentium europaearum in cambiis aliisque causis mercantilibus novissima et harmonica“ oder „Grundveste des heiligen römischen Reichs und anderer Königreiche und Staaten, Rechten und Gewohnheiten in Wechseln und Commerciensachen“, Frankfurt a. M. 1723.

Die wissenschaftliche Bearbeitung des Handelsrechts war ebenso wie in Italien und Frankreich auch in Deutschland der Schlussstein am Baue des besonderen Handelsrechts neben dem bürgerlichen Recht. Dies besondere Handelsrecht war aber erwachsen, wenn auch unter der stetigen Aufsicht der weltlichen und geistlichen Obrigkeit, so doch aus den eigensten Bedürfnissen und Anschauungen des Kaufmannsstandes, der es verstanden hatte, Einfluss auf die Gesetzgebung zu gewinnen oder auf dem Wege des Gewohnheitsrechts diejenigen Rechtssätze zu schaffen, deren Existenz der Handelsverkehr unbedingt bedurfte und die das nationale Recht dem Handel nicht bot. Die weitere Entwickelung des Handelsrechts erscheint in der Folgezeit Sache der Staatsgesetzgebungen. Das Wucherdogma findet nun offene Bekämpfer in den Holländern Damhouder, Hugo Grotius und Salmasius; von den Pandektisten Donellus, Cujacius und anderen völlig ausser Acht gelassen, fällt es schliesslich ganz weg.

Als nach dem westfälischen Frieden die Landeshoheit als Staatsgewalt und die Rechtssatzung der Landesherren und Reichsstädte als wahre Gesetzgebung anerkannt wurden, da beschränkte die moderne aufstrebende Staatsgewalt die Autonomie und machte deren Bestehen von einer für unerlässlich erklärten staatlichen Bestätigung abhängig; ja man strebte sogar danach, die Autonomie überhaupt zu beseitigen, und hierin wurde diese Staatsgewalt später thatkräftig von der Jurisprudenz

[1]) Dieses Werk enthielt die hauptsächlichsten Abweichungen des Handelsrechts vom bürgerlichen Recht.

unterstützt, die nur dem Staate das Recht der Gesetzgebung beilegte und somit zur Verneinung jeder echten Autonomie gelangte. Es leuchtet ein, dass der Ständestaat auf diese Weise der Vernichtung preisgegeben war und dass somit auch die Kaufgilden ihre Bedeutung für die Fortbildung des Handelsrechts verlieren mussten. Diesen völlig veränderten Umständen wurde das Band der straffen Zusammengeschlossenheit der Kaufleute zunächst gelockert und dann allmählich ganz zerschnitten. Wenn auch die Handelsgerichte noch weiter fortbestanden, so hatten sie doch nicht mehr den oben geschilderten Einfluss, da sie gleichfalls durch die Staatsgewalt beschränkt wurden.

Aber der Einfluss der mächtigen Interessen des Handels, der zur Bildung eines besonderen Handelsrechts mitgewirkt hatte, machte sich auch hier wieder geltend und verhinderte, dass das Handelsrecht dasselbe Schicksal teilte, wie die übrigen Erscheinungen des gleichen Rechtsprinzips. Die Staatsgesetzgebung, die sich des gesamten Rechtsstoffes bemächtigt hatte, wurde nunmehr auch auf dem Gebiete des Handelsrechts thätig[1]).

Aus den nun angeführten positiven und negativen historischen Momenten hat sich sowohl in Deutschland, als auch in Italien ein besonderes Handelsrecht neben dem bürgerlichen Recht gebildet. Es fragt sich nunmehr: Giebt es vielleicht nicht auch innere, wirtschaftliche, in Wesen und Natur des Handelsverkehrs begründete Momente, welche den Fortbestand eines besonderen Handelsrechts neben dem bürgerlichen Recht in einem Handelsstaate erforderlich bezw. zweckmässig erscheinen lassen? Hierauf soll uns der dogmatische Teil der Arbeit Aufklärung geben.

---

[1]) So wird in Preussen nach dem Vorbilde der französischen Ordonnanzen Ludwig XIV. ein gemeinsames Handelsrecht für die ganze Monarchie angebahnt durch das Seerecht für das Königreich Preussen vom 11. Dezember 1727, durch die erneute Wechselordnung vom 30. Januar 1751, durch die Assekuranz- und Havareyordnung vom 18. Februar 1776. Das Handelsrecht wurde jedoch nicht in einem besonderen Gesetzbuche abgeschlossen, sondern wurde ein Bestandteil des Allgemeinen Landrechts vom 5. Februar 1794 und der Handelsprozess ein Bestandteil der allgemeinen Gerichtsordnung vom 6. Juli 1793.

II. Dogmatischer Teil.

I. **Die Ansichten der Gegner, die das Vorhandensein innerer Gründe für das Bestehen eines besonderen Handelsrechts neben dem bürgerlichen Recht leugnen, und deren Kritik.**

II. **Darstellung dieser inneren Gründe.**

III. **Die Konsequenzen, die eine einheitliche Regelung des bürgerlichen Verkehrs und des Handelsverkehrs nach sich ziehen würde.**

I.

Für das Bestehen solch innerer, durch das Wesen und die Natur des Handelsverkehrs bedingter Momente spricht schon ganz allgemein ein rein äusserer Umstand. Werfen wir nämlich einen Blick auf die Civilrechtsgesetzgebung der einzelnen Staaten, so finden wir, dass es fast in allen Staaten neben dem bürgerlichen Recht ein besonderes Handelsrecht giebt, und zwar auch in solchen Staaten, wo schon längst ein einheitliches bürgerliches Recht vorhanden ist, wie z. B. in Frankreich, wo neben dem bürgerlichen Recht, dem code civil, ein besonderes Handelsgesetzbuch, der code de commerce, besteht; dasselbe ist auch der Fall in Holland, Belgien, Italien, Spanien, Russland, Portugal u. s. w.

Diese inneren Gründe werden von den Handelsrechtsschriftstellern teils anerkannt[1]), teils bestritten[2]), und zwar mit

[1]) Goldschmidt, Handbuch, 2. Aufl., I, § 3. — Beilageheft zu Bd. XXIII der Zeitschrift für Handelsrecht. — Gareis, Das deutsche Handelsrecht, 4., 5. u. 6. Aufl., § 1. — Pappenheim, Zeitschrift für Handelsrecht, XXXIII, S. 148 ff.

[2]) Molengraaff, Is het noodzakeligk or wenschelyk tusschen Handelsrechten burgerlyk recht te onderscheiden en ze tot voorwerpen van af-

dem Hinweise auf das den Handelsverkehr wie den allgemeinen bürgerlichen Verkehr umfassende schweizerische Bundesgesetz vom 14. Juli 1881/1. Januar 1883 und auf jene im Laufe der Zeit eingetretene eigentümliche Erscheinung, wonach einzelne Institute des Handelsrechts, die anfangs nur für den Handelsverkehr bestimmt waren, dem gesamten bürgerlichen Verkehr zugänglich gemacht wurden. Es ist hierbei vor allem an das Institut des Wechsels zu denken, der anfangs nur auf eine bestimmte Art von Kaufleuten, die Wechsler, dann aber auf die Kaufleute insgesamt beschränkt, schliesslich jedoch allen Bürgern zugänglich wurde, ferner an die Aktiengesellschaft, welche heutzutage auch auf andere als Handelsunternehmungen ausgedehnt worden ist, an die Freiheit der Zinsabrede, die seit 1867 gleichfalls kein Privileg des Handelsverkehrs mehr ist[1]) und an noch viele zahlreiche andere handelsrechtliche Institute. Doch gehen wir zunächst an die Prüfung dieser Gründe heran, so finden wir, dass jenes schweizerische Bundesgesetz über das Obligationenrecht vom 14. Juni 1881/1. Januar 1883 in der That nicht die Trennung zwischen bürgerlichem Verkehr und Handelsverkehr beseitigt hat, wie zunächst der äussere Anschein glauben lässt. Sehen wir doch in diesem Obligationenrecht öfters eine abweichende Regelung, je nachdem es sich um bürgerlichen Verkehr oder um Handelsverkehr handelt. Zum Beweise für diese unsere Behauptung sind folgende Artikel jenes Bundesgesetzes zu nennen:

Art 106: „Gutgläubige Erwerber gestohlener oder verloren gegangener Sachen haben das Recht, diese nur gegen

---

sonderlijke wettelijke regeling te maken? (Gutachten für den niederländischen Juristentag von 1883, gedruckt in den Handelingen der Nederlandsche Juristen-Vereeniging, 1883. 14. Jahrgang, I, S. 251—377. — Molengraaff, Het verkursrecht in wetgeving en wetenschap, Harlem (De Erven Bohn) 1885, S. 17 ff. — Dernburg, Lehrb. d. preuss. Privatrechts, 3. Aufl, 1882, II, § 4, S. 9. — Bolaffio, Per un Codice unico delle obligazioni, Venezia 1889. — Ferrari, Kirchmayr e Scozzi; Cesare Vivante: Per un Codice unico delle obligazioni, Bologna ed. Fava e Garagnani 1888. — Munzinger, Motive zu dem Entwurf eines schweizerischen Handelsrechts, S. 4 ff.

[1]) cf. das Bundesgesetz vom 14. November 1867 über die vertragsmässigen Zinsen.

Vergütung des dafür gezahlten Preises herauszugeben, wofern die Erwerber Kaufleute sind und mit solchen Waren Handel treiben".

Art 224 erklärt hinsichtlich des Retentionsrechts, dass unter Kaufleuten schon dann der Zusammenhang zwischen Forderung und Gegenstand der Retention gegeben ist, wenn Forderung und Innehabung aus dem geschäftlichen Verkehr dieser Leute herstammen.

Art. 234 giebt eine Präsumption bezüglich des Rücktritts zu Gunsten des Käufers, sofern im „kaufmännischen" Verkehr ein bestimmter Lieferungstermin verabredet ist.

Art. 330 erklärt die Verzinslichkeit jeglicher Darlehnen im „kaufmännischen" Verkehr auch ohne diesbezügliche Verabredung.

Art. 335 erklärt den Anatocismus im „kaufmännischen" Verkehr für erlaubt, dagegen im bürgerlichen Verkehr für unerlaubt.

Art. 422: Bestellung des Prokuristen nur durch Eintragung in das Handelsregister, sofern ein solcher zur Betreibung anderer als nach „kaufmännischer Art" geführter Gewerbe oder Geschäfte bestellt werden soll.

Art. 426 Abs. 1 giebt den gesetzlichen Inhalt der Handlungsvollmacht, die vom Inhaber eines nach „kaufmännischer Art" betriebenen Gewerbes erteilt ist.

Art. 552: Eine Kollektivgesellschaft, eine offene Handelsgesellschaft liegt vor, sofern Personen ohne jegliche Beschränkung ihrer Haftbarkeit unter gemeinsamer Firma „ein nach kaufmännischer Art" geführtes Gewerbe betreiben.

Art. 590: Eine Kommanditgesellschaft ist dann vorhanden, wenn von denjenigen Personen, welche sich zum Betriebe „eines nach kaufmännischer Art" geführten Gewerbes verbinden, mindestens eine Person unbeschränkt, die übrigen jedoch beschränkt haften.

Art. 865 Abs. 4 erklärt eine Verpflichtung für alle diejenigen, welche „ein nach kaufmännischer Art" geführtes Gewerbe betreiben, zur Eintragung in die Handelsregister am Orte der Niederlassung.

Art. 877 erklärt, dass diejenigen, welche im Handelsregister eingetragen sind, auch zu ordnungsmässiger Führung der Geschäftsbücher verpflichtet sind.

Art. 878 fordert von den eben genannten Personen Aufbewahrung der Geschäftsbücher und Geschäftskorrespondenz während 10 Jahren, und endlich wäre noch

Art. 879 zu bezeichnen, der bei Rechtsstreitigkeiten, die aus dem Betriebe eines Handelsgeschäfts resultieren, Vorlegung der Geschäftsbücher und Geschäftskorrespondenz fordert[1]).

Was endlich den letzten von den Gegnern angeführten Grund anlangt, dass ja zahlreiche Institute, die anfangs nur dem Handelsverkehr eigentümlich waren, bald auf den gesamten bürgerlichen Verkehr ausgedehnt wurden, so ist dies grade ein Beweis für unsere Ansicht; denn es ist diese Erscheinung ja nur die naturgemässe Folge des Einflusses des Handelsverkehrs auf den gesamten bürgerlichen Verkehr, der diese Institute allmählich, wofern sie geeignet sind, in sich aufnimmt und so zu seinem eigenen Lebensinhalte macht; dass hierbei die im Handelsverkehr bewährte Regelung zugleich mit übernommen wird, ist wohl selbstverständlich.

II.

Müssen wir also für den obigen Dualismus auf dem Gebiete des Civilrechts das Vorhandensein innerer Gründe zugeben, so fragt es sich nunmehr: Welches sind diese inneren Gründe und welches ist die Quelle, aus der sie herausfliessen?

Diese Gründe[2]) lassen sich folgendermassen darstellen.

Es giebt Verschiedenheiten des bürgerlichen Verkehrs vom Handelsverkehr (und umgekehrt), die aus der Natur und dem Wesen des bürgerlichen Verkehrs einerseits und dem

[1]) cf. über diese Artikel: Riesser, Das schweizerische Bundesgesetz über das Obligationsrecht vom 14. Juni 1881, mit besonderer Berücksichtigung des deutschen Handelsrechts, in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, XXIX, N. F. XIV, S. 116 und 117.

[2]) Diese Gründe können hier nur in grossen Zügen dargestellt werden.

des Handelsverkehrs andererseits resultieren und somit naturgemäss eine verschiedene und besondere Regelung der einzelnen Verkehrsarten erfordern.

Zunächst ergeben sich grosse Verschiedenheiten des Handelsverkehrs vom bürgerlichen Verkehr aus der Natur und dem Wesen dieser beiden Verkehrsarten. So besteht das Wesen und die Natur des bürgerlichen Verkehrs in der Befriedigung gegenseitiger, in der Person der Kontrahenten liegender, persönlicher Bedürfnisse. Es hat also der bürgerliche Verkehr einen direkten Güteraustausch gewöhnlich zwischen Produzent und Konsument zum Inhalte. Die Natur und das Wesen des Handelsverkehrs hingegen besteht in der Vermittelung des Güteraustausches zwischen Produzenten und Konsumenten, zwischen Grosshandel und Kleinhandel. Diese eben erwähnte Verschiedenheit des Handelsverkehrs vom bürgerlichen Verkehr bedingt teils besondere, vom bürgerlichen Recht abweichende, in den wirtschaftlichen Bedürfnissen begründete einzelne Regeln, teils ganz neue, nur dem Handelsverkehr eigentümliche Institute. So rechtfertigen denn auch wirtschaftliche Gründe beim Handelsverkehr die Entgeltlichkeit jeglicher Thätigkeit des den Güteraustausch Vermittelnden; denn der Kaufmann pflegt nichts zu schenken, da die vermittelnde Tkätigkeit des Kaufmanns Beruf ist, wofür er honoriert werden muss, während das Gleiche, auf den bürgerlichen Verkehr angewandt, zu grossen Unbilligkeiten führen würde, eben weil für diese Entgeltlichkeit im bürgerlichen Verkehr kein wirtschaftliches Bedürfnis, wenigstens nicht in demselben Masse wie beim Handelsverkehr vorliegt und folgeweise demselben als fremd erscheinen muss. Daher erklärt sich die Zinseszinsbeschränkung des bürgerlichen Rechts[1]), während der Handelsverkehr[2]) naturgemäss eine solche Be-

[1]) Vgl. B. G. B., § 248, Abs. 1: „Eine im voraus getroffene Vereinbarung, dass fällige Zinsen wieder Zinsen tragen sollen, ist nichtig".

[2]) Vgl. H. G. B. (alt) Art. 291, (neu) § 335: „Steht jemand mit einem Kaufmann derart in Geschäftsverbindung, dass die aus der Verbindung entspringenden beiderseitigen Ansprüche und Leistungen nebst Zinsen in Rechnung gestellt und in regelmässigen Zeitabschnitten durch Verrechnung

schränkung nicht kennt. Auf diese Weise erklären sich ferner die besonderen Bestimmungen über Handelskauf, über Retentions- und Pfandrechte.

Und so könnten wir den Katalog fortsetzen und an vielen Bestimmungen des neuen Handelsgesetzbuchs im Vergleich mit dem bürgerlichen Gesetzbuch die Verschiedenheiten bezw. die Besonderheiten darlegen, welche eine teils abweichende, teils besondere Regelung dieser beiden Verkehrsarten erfordern. Aber nicht nur einzelne besondere Regeln beansprucht der Handelsverkehr im Gegensatz zum bürgerlichen Verkehr, sondern auch ganz besonders gestaltete, nur dem Handelsverkehr eigentümliche Institute. Hier ist in erster Linie das Institut der Handlungsagenten[1]) zu nennen. Für dieses Institut giebt es im bürgerlichen Recht keinen Raum, da ja der bürgerliche Verkehr einen direkten Güteraustausch zum Gegenstande hat; doch der Handelsverkehr, der den Güteraustausch zwischen Produzenten und Konsumenten vermittelt, bedarf dieses Instituts heutzutage in einem ganz hervorragenden Masse, da ja gerade die Thätigkeit des Handlungsagenten bei der Vermittelung des Güteraustausches eine nicht unwichtige Rolle spielt[2]). Es leuchtet ein, dass die Stellung dieser Handlungsagenten, ihre Rechte und Pflichten nicht nach den Prinzipien des bürgerlichen Verkehrsrechts, die doch in diesem Falle notwendigerweise mit denen des Handelsverkehrsrechts nicht identisch sein

---

und Feststellung des für den einen oder anderen Teil sich ergebenden Überschusses ausgeglichen werden, so kann derjenige, welchem bei dem Rechnungsabschlusse ein Überschuss gebührt, vom Tage des Abschlusses an Zinsen von dem Überschusse verlangen, auch soweit in der Rechnung Zinsen enthalten sind".

[1]) Vgl. § 84 H. G. B. (neue Fassung).

[2]) § 84 H. G. B. ist hier massgebend: „Wer ohne als Handlungsgehilfe angestellt zu sein, ständig damit betraut ist, für das Handelsgewerbe eines Anderen Geschäfte zu vermitteln oder im Namen des Anderen abzuschliessen (Handlungsagent), hat bei seinen Verrichtungen das Interesse des Geschäftsherrn mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahrzunehmen".

können[1]), zu beurteilen sind, sondern lediglich nach den Bedürfnissen und Prinzipien des Handelsverkehrs besonders rechtlich gestaltet werden mussten. Aus denselben Gründen können wir ferner hier das Institut der Handlungsmäkler[2]), das der Kommission[3]), Spedition[4]) und des Lagergeschäfts[5]) anführen. Alle diese Institute bedürfen gleichfalls einer besonderen speziellen Regelung nach den Prinzipien und Bedürfnissen des Handelsverkehrs.

Ganz besonders lehrreich ist endlich die Prokura[6]) des Handelsrechts, die von der Vollmacht[7]) des bürgerlichen Rechts verschieden in Umfang und Inhalt geregelt ist. Der Handelsverkehr als vermittelnder Güteraustausch verlangt die Vertretung des Kaufmanns in einem viel grösseren Massstabe als der einfache bürgerliche Verkehr. Da die Spekulation des Kaufmanns eine Orts- und Zeitspekulation ist, so leuchtet ein, dass der Geschäftsherr nicht überall zugleich sein kann, er bedarf einer sehr weitgehenden Vertretung. Daher war es nur die notwendige Folge, dass die grossen Bedürfnisse des Handelsverkehrs zu einer besonderen, von der Vollmacht des bürgerlichen Rechts abweichenden, gesetzlichen Vertretungsbefugnis des Prokuristen führten. Denn die Prokura ermächtigt nach § 49 H. G. B. „zu allen Arten von gerichtlichen und aussergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt". Für eine so weitgehende gesetzliche Vertretungsbefugnis ist im bürgerlichen Verkehr kein Bedürfnis und sie würde hier nur zu grossen Härten und Unbilligkeiten führen.

Betrachten wir ferner die Verschiedenheiten bezüglich der Interessen, die sich bei den einzelnen Verkehrsarten

---

[1]) Das ergiebt sich eben aus der Verschiedenheit jener beiden Verkehrsarten.

[2]) cf. H. G. B. (neue Fassung), §§ 93—104.

[3]) cf. H. G. B., §§ 383—406.

[4]) cf. H. G. B., §§ 407—415.

[5]) cf. H. G. B., §§ 416—424.

[6]) cf. H. G. B., §§ 48—58.

[7]) cf. H. G. B., §§ 164 ff.

geltend machen, und die dadurch folgeweise bedingte verschiedene Regelung derselben. Bei dem bürgerlichen Verkehr stehen sich zwei grosse Interessentenkreise, sagen wir der Einfachheit wegen: der des Produzenten und der des Konsumenten gegenüber, während beim Handelsverhehr zu den beiden erwähnten grossen Interessenkreisen noch ein dritter, der des Vermittlers, des Kaufmanns, hinzutritt, welcher mit der Interessensphäre sowohl des Produzenten als auch des Konsumenten oft in Kollision gerät. Dieser neue Interessenkreis, diese neue Interessensphäre bedingt daher zahlreiche Abweichungen und Besonderheiten des Handelsverkehrs vom bürgerlichen Verkehr, die sich eben als besondere Rechte und Pflichten des Vermittlers darstellen und mithin gleichfalls eine besondere, vom bürgerlichen Recht abweichende Regelung erfahren müssen. Aus diesen eben erörterten Gründen lässt sich eine strengere Beurteilung des Kaufmanns im geschäftlichen Verkehr begreifen und erklären. Diese Strenge äussert sich nicht nur gegen den Kaufmann als Schuldner, die in diesem Falle besonders scharf ist, sondern auch gegen den Kaufmann als Gläubiger, der in diesem Falle zu einer ganz besonderen Rücksichtnahme auf seine Schuldner gezwungen wird. Einige Beispiele werden lehrreich sein. Betrachten wir hierzu die §§ 348 des neuen H. G. B. und § 343 des B. G. B. Gemäss § 343 B. G. B. kann im bürgerlichen Verkehr eine bedungene Vertragsstrafe, wofern diese unverhältnismässig hoch ist, durch Urteil auf Antrag des Schuldners auf einen angemessenen Betrag herabgesetzt werden, während nach § 348 H. G. B. dasselbe bei einer von einem Vollkaufmann im Betriebe seines Handelsgewerbes versprochenen Vertragsstrafe notwendigerweise nicht der Fall sein kann und darf, wollte man nicht den Handelsverkehr empfindlich schädigen. Hieraus erkennen wir, dass zwei im Grunde verschiedene Prinzipien sich geltend machen, je nachdem bürgerlicher Verkehr oder Handelsverkehr in Frage kommt. Denn das bürgerliche Verkehrsrecht muss bei der Wahrung der Interessen des Einzelnen human sein, es muss die Unerfahrenheit, Leichtgläubigkeit, den Unverstand des Einzelnen vor der Ausbeutung

gewisser Personen schützen. Im Handelsverkehr wäre jedoch eine solche Humanität nicht angebracht.

Auf diesen und ähnlichen Gesichtspunkten beruht endlich die verschieden und abweichend gestaltete Haftung im Handelsverkehr von der des bürgerlichen Verkehrs. So haftet der Kaufmann für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns; für dieselbe Sorgfalt haftet der Agent[1]), der Kommissionär[2]) und Spediteur[3]); der Frachtführer[4]) haftet für die Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers, der Schiffer[5]) für die Sorgfalt eines ordentlichen Schiffers. Alle diese verschiedenen Masse von Sorgfalt sind nicht etwa blos leere Namen für ein und dieselbe Sorgfalt, sondern ein jedes Mass dieser Sorgfalt geht aus den verschiedensten wirthschaftlichen Bedürfnissen, die ebenso mannigfaltig im Handelsverkehr gestaltet sind, hervor.

Endlich können wir als letzten inneren Grund für das Bestehen eines besonderen Handelsrechts neben dem bürgerlichen Recht die grundverschiedenen Momente anführen, welche sowohl den bürgerlichen Verkehr als auch den Handelsverkehr beeinflussen und somit folgeweise eine teils besondere, teils abweichende Gestaltung des Handelsrechts vom bürgerlichen Verkehrsrechte bedingen. Während auf die Gestaltung des bürgerlichen Rechts eines Staats die verschiedensten Faktoren einwirken: nämlich Nationalität, Religion, ethische und ethnische Motive, territoriale Verschiedenheiten, so wirken zunächst auf den Handelsverkehr und somit auf das Handelsrecht eines Staats alle handeltreibenden Völker der Welt ein. Dieser so gewaltige Einfluss auf das Handelsrecht der einzelnen Staaten beruht auf dem Umstande, dass der Handel nicht die Beschäftigung eines Volkes, sondern aller Völker ist, dass der Handel eines Volkes von diesem nicht nur auf dem eigenen Gebiete, sondern auch auf fremden Gebieten betrieben wird.

[1]) cf. H. G. B., § 84.
[2]) cf. H. G. B., § 384.
[3]) cf. H. G. B., § 408.
[4]) cf. H. G. B., § 429.
[5]) cf. Seerecht, Art. 478.

So entstehen die regsten Handelsbeziehungen zwischen den Kaufleuten eines Staats und denen zahlreicher anderer Staaten.

Diese Handelsbeziehungen aller Völker unter einander, die nach der Grösse des Handelsbetriebes verschieden sind, erzeugen naturgemäss die mannigfaltigsten Bedürfnisse, auf deren rechtliche Gestaltung zunächst diejenigen Völker mit ihren Rechtsanschauungen einwirken, die die regsten Handelsbeziehungen haben. In zweiter Linie geht ein Einfluss auf die rechtliche Gestaltung dieser Handelsbeziehungen vom internationalen Handelsbrauch aus. Der Gang dieser Einflüsse lässt sich in der That auch auf die Gestaltung des deutschen Handelsrechts nachweisen. Beispielsweise beruht unser deutsches Handelsrecht im Wesentlichen auf römischen und germanischen Rechtsgedanken, was bei Betrachtung der grossartigen italienischen und deutschen Handelsbeziehungen im Mittelalter sofort einleuchtet. Daher hatte auch das gesammte römische Obligationsrecht, das sich zur Zeit der Blüte des römischen Welthandels im Wesentlichen zu einem internationalen Verkehrsrecht ausgebildet hatte, einen grossen Einfluss auf die Ausgestalltung der Regeln des besonderen Handelsrechts geübt. Und heutzutage noch macht man neue Entdeckungen bezüglich des Ursprunges einzelner besonderer Handelsrechtssätze aus dem römischen Recht; z. B. will man neuerdings die Ordreanweisung in der Definition der delegatio[1]) „vel cui jusserit", ferner die Theorie des Selbsteintritts des Kommissionärs in der l. 22 § 4, l. 34 § 1, l. 35, l. 36 § 1 Dig. 17, 1[2]) gefunden haben. Was den Einfluss germanischer Rechtsgedanken auf unser heutiges Handelsrecht anlangt, so wären hier hauptsächlich zu nennen: die verschiedene rechtliche Beurteilung der beweglichen und unbeweglichen Sachen, die Bedeutung

---

[1]) l. 11 pr. Dig. 46, 2. cf. Windscheid, Pandekten, 6. Aufl., § 394, Anm. 16. — Dagegen erklärt sich Schaps, Zur Geschichte des Wechselindossaments, Stuttgart 1892, S. 3 und Weber in der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Bd. 41, S. 628, 629.

[2]) Goldschmidt, Handbuch, 4. Aufl., Universalgeschichte, S. 400 ff., S. 401, Anm. 46, die passive Ordreklausel.

der Urkunden nicht blos als Beweis-, sondern auch als Dispositivurkunden, die Lehre vom Kaufmannsgut, der Gedanke der beschränkten Haftung bei der Aktiengesellschaft, Rhederei u. s. w.

Die Einwirkung des internationalen Handelsbrauches geht grösstenteils vom Seehandel aus, wenigstens ursprünglich, und wird allmählich auf den Landhandel übertragen. Auf diese Weise entwickelte sich die weit über das römische Recht hinausgehende Haftung des Rheders für die von seinen Schiffern und Mannschaften in Ausübung ihrer Dienstleistungen begangenen Delikte; diese weitgehende Haftung wurde alsdann auch auf den Landhandel übertragen, wo der Prinzipal für seine Gehilfen dieselbe Haftung übernehmen musste. So trug wahrscheinlich das foenus nauticum einerseits zur Bildung der Prämienversicherung des Warentransports bei[1]), während es andererseits auf die eigentümliche Form des ursprünglichen Wechselbriefes eingewirkt haben mag[2]) u. s. w.

Doch das ganz besonders Bemerkenswerte hierbei ist, dass die rechtlichen Anschauungen aller handeltreibenden Völker nicht direkt entlehnt werden, sondern nur die Idee, der Kern derselben wird aufgenommen und nach den Bedürfnissen des Handelsverkehrs umgeformt. Es entsteht auf diese Weise ein allgemeines Handelsverkehrsrecht, das eben nur den Handelsinteressen allein dient. Das ist aber wieder ein Beweis dafür, dass die Bedürfnisse des Handelsverkehrs mit denen des bürgerlichen Verkehrs der einzelnen Staaten nicht identisch sind. Und da diese Bedürfnisse des Handelsrechts von der Wurzel aus verschieden sind von denen des bürgerlichen Verkehrs, deshalb darf nicht der Gesetzgeber beide Verkehrsarten einheitlich regeln. Würde er es dennoch thun, so würden sich notwendigerweise Konsequenzen ergeben, die im Folgenden dargestellt werden sollen.

---

[1]) Vgl. Goldschmidt a. a. O., S. 362.
[2]) Goldschmidt a. a. O., S. 413.

III.

Die Konsequenzen einer einheitlichen Regelung beider Verkehrsarten drehen sich um zwei Punkte; sie werden stets hinauslaufen auf eine mehr oder minder grosse Schädigung und Lähmung des Handelsverkehrs eines Staates einerseits, auf grosse Härten und Unzuträglichkeiten im bürgerlichen Verkehr andererseits. Diese Konsequenzen sind, wie gesagt, mehr oder weniger verschieden, je nachdem man den Dualismus auf dem Gebiete des Civilrechts durch einfaches Verbinden des bürgerlichen Rechts mit dem Handelsrecht oder durch Umgestaltung des Handelsrechts unter den Gesichtspunkten des bürgerlichen Rechts oder durch Umformung des bürgerlichen Rechts unter kommerzialen Gesichtspunkten beseitigen will. Gehen wir nunmehr an die Darstellung dieser Konsequenzen im einzelnen je nach der Art der Beseitigung dieses Dualismus auf dem Gebiete des Civilrechts heran, und zwar zunächst an die Konsequenzen, die sich notwendigerweise aus einer einfachen Verbindung des bürgerlichen Rechts mit dem Handelsrecht ergeben müssen.

Hierbei können wir uns auf die obigen dogmatischen Ausführungen stützen; dort haben wir gezeigt, dass teils besondere, teils abweichende Prinzipien sich naturgemäss geltend machen, je nachdem es sich um Handelsverkehr oder bürgerlichen Verkehr handelt. Man stelle sich nunmehr vor, man würde die einzelnen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts mit denen des Handelsrechts verbinden. Es würde sich dann ein scharfes Scheiden und Auseinanderhalten dieser Prinzipien je nach Handelsverkehr oder bürgerlichem Verkehr nicht aufrecht erhalten lassen. Man würde die Prinzipien, die nur für den Handelsverkehr passen, auch dem bürgerlichen Verkehr zu Grunde legen und auch umgekehrt. Daraus aber würden sich die oben geschilderten Härten und Unzuträglichkeiten auf dem Gebiete des bürgerlichen Verkehrs einstellen, man würde sie einseitig abzuändern versuchen, und die Folge hiervon würde sein, dass neue Bestimmungen entständen, die den Prinzipien des Handelsverkehrs zuwiederlaufen. Welchen Einfluss müssten diese Bestimmungen alsdann auf den Handels-

verkehr ausüben? Die Antwort hierauf ist sehr leicht zu geben für denjenigen, der einen klaren Einblick in die Handelsbeziehungen, wenn auch nur eines Welthandelsvolkes hat: es würden diese Bestimmungen einen ganz empfindlichen Rückschlag des Handelsverkehrs jenes Staats zur Folge haben; denn der Handelsverkehr pflegt nur dort sich zu entfalten und gedeiht und blüht nur dort, wo ihm keine ängstlichen Schranken des bürgerlichen Verkehrs gesetzt werden ausser denen, die der Handelsverkehr selbst bedingt. Man stelle sich z. B. vor, die zahlreichen Handelsbeziehungen der deutschen Kaufleute im Auslande, ihre zahlreichen Handelsgeschäfte auf den Effekten- und Warenbörsen von London, Paris, Wien, Petersburg, New-York und umgekehrt die zahlreichen Handelsgeschäfte der ausländischen Kaufleute auf unserer Berliner, Frankfurter und Hamburger Effekten- und Warenbörse; man stelle sich ferner vor den deutschen wie ausländischen Ein- und Ausfuhrhandel; müsste nicht all dieser Handelsverkehr durch solche Bestimmungen gelähmt werden? Würde sich nicht in diesem Falle naturgemäss der Handelsverkehr von Deutschland in ein anderes Land verpflanzen, wo ihn keine Bestimmungen des bürgerlichen Verkehrs beengen, wo auf ihn nur die durch den Handel bedingten Regeln angewandt werden? Damit aber würde jedem Handelsstaate, in unserem Beispiele dem deutschen Reiche, ein unvergleichlicher Schaden erwachsen.

Desgleichen würde die Beseitigung des Dualismus auf dem Gebiete des Civilrechts durch Umformung des Handelsrechts unter den Gesichtspunkten des bürgerlichen Rechts in einem Handelsstaate zu denselben Schäden führen, welche wir eben dargestellt haben und zwar aus denselben Gründen. Daraus folgt dass der Gesetzgeber eines Staates bei Berücksichtigung seines Welthandels unbedingt den Handelsverkehr einer besonderen, den Bedürfnissen des Welthandelsverkehrs entsprechesden Regelung unterwerfen muss.

Endlich wäre aber auch eine Regelung des bürgerlichen Verkehrs unter kommerzialen Gesichtspunkten für einen Staat schädlich. Denn wie wir ja aus obigen dogmatischen Erörterungen ersehen haben, würde eine Regelung des bürgerlichen

Verkehrs nach denselben Grundsätzen wie beim Handelsverkehr naturgemäss zu den schreiendsten Missständen, Unerträglichkeiten, grossen Härten und sozialen Schäden führen. Deshalb kann der Gesetzgeber auch den bürgerlichen Verkehr nur in der durch die Natur und das Wesen desselben bedingten Weise regeln. Daher ergiebt sich für einen Welthandelsstaat, nicht jedoch für jeden Staat, bezüglich der Regelung des bürgerlichen Verkehrs und des Handelsverkehrs nur eine Forderung, die lautet: Behaltung des bestehenden Zustandes, nämlich des Vorhandenseins eines besonderen Handelsrechts neben dem bürgerlichen Recht. Dieser Forderung, die sich z. B. aus den tiefsten wirtschaftlichen Interessen des deutschen Volkes ergiebt, hat auch der deutsche Gesetzgeber vollauf Rechnung getragen, denn auch von 1900 ab besteht neben dem nunmehr einheitlichen bürgerlichen Recht, dem bürgerlichen Gesetzbuch, ein besonderes Handelsrecht: das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 als ein gewaltiges Wahrzeichen des deutschen Handelsverkehrs. Ist nämlich ein Rückschluss aus dem bestehenden Handelsrecht auf den Handelsverkehr gestattet, dann können wir aus der Vorzüglichkeit des deutschen Handels-, Wechsel- und Seerechts, welches auf jenes vorzügliche italienische Handelsrecht aufgebaut ist und das jetzt fast allgemein als Vorbild von anderen handeltreibenden Völkern bei Schaffung eines Handelsgesetzbuchs benutzt wird, auf die Vortrefflichkeit des deutschen Handelsverkehrs, der laut den letzten statistischen Nachrichten einen ganz besonderen Aufschwung genommen hat, schliessen.

Schlusswort.

Das Handelsrecht als solches, bedingt und hervorgegangen im Mittelalter aus den historisch oben entwickelten Momenten, in der neuesten Zeit bedingt durch die verschiedensten, teils besonderen, teils entgegengesetzten Bedürfnisse des Handelsverkehrs vom bürgerlichen Verkehr, hat zwei gewaltige Aufgaben zu erfüllen. Zur Lösung der einen Aufgabe hat z. B. das deutsche Handelsrecht bereits vortrefflich beigetragen, nämlich es war für die Schaffung des einheitlichen deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs der kühne Pionier[1]) auf den verschlungenen Pfaden des Verkehrs. Diese Aufgabe aber ist damit noch nicht völlig erledigt; denn das bürgerliche Recht ist dauernd auf die Unterstützung seitens des Handelsrechts angewiesen; es ist das Handelsrecht ein Born, aus dessen reichlicher Fülle das bürgerliche Recht jederzeit frische Kraft und neue Gedanken schöpfen kann[2]), wenn wir den naturgemässen Einfluss des Handelsverkehrs auf den bürgerlichen Verkehr und somit folgeweise des Handelsrechts auf das bürgerliche Recht in Betracht ziehen.

Die zweite Kulturaufgabe, deren Lösung gleichfalls nur dem Handelsrecht vorbehalten ist und nur vorbehalten sein kann, und die bedingt ist durch den Handelsverkehr aller handeltreibenden Völker des Erdballs, lautet:

„Schaffung eines einheitlichen Weltverkehrsrechts."

---

[1]) Dahn wies auf diese Bedeutung des Handelsrechts schon im Jahre 1875 in seinen handelsrechtlichen Vorträgen hin. I. Vortrag: Über die Bedeutung und Aufgaben des Handelsrechts u. s. w., S. 14 und durch den ganzen Vortrag.

[2]) cf. Dahn, Handelsrechtliche Vorträge, Vortrag I.

Thesen.

1) Das militärstrafrechtliche Delikt der Plünderung §§ 129 bis 131 des M. St. R. charakterisiert sich als qualifizierter Diebstahl, Raub und qualifizierte Erpressung.
2) Entgegen der Ansicht Stölzel's in seiner Schulung für die civilistische Praxis hat im Civilprozess bei Dispositionsvorschriften derjenige, der das regelmässige Geschäft als abgeschlossen behauptet, den Vorzug vor demjenigen, der ein besonderes Geschäft behauptet.
3) Das Armenrecht kann auch juristischen Personen und den diesen im Prozess gleichgestellten nicht rechtsfähigen, nicht bloss natürlichen Personen bewilligt werden.
4) Obwohl Art. 208 E. G. zum B. G. B. die Unterhaltspflicht des Erzeugers eines vor dem Inkrafttreten des B. G. B. ausserehelich geborenen Kindes nach den bisherigen Landesgesetzen bestimmt, so kann doch in Preussen der Vater eines solchen ausserehelichen Kindes dasselbe vom 1. Januar 1900 ab nicht mehr in eigene Pflege und Erziehung nehmen.
5) Das gegen eine offene Handelsgesellschaft erstrittene rechtskräftige Urteil ist in das Gesellschaftsvermögen, nicht dagegen in das Privatvermögen der Gesellschafter vollstreckbar.
6) Die Illation seitens der Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft charakterisiert sich als eine Veräusserung sui generis.
7) Auch den nicht geschäftsführenden Gesellschaftern einer offenen Handelsgesellschaft kann der Eid zugeschoben und von diesen auch zurückgeschoben werden.

Quellen und Litteratur.

A. Quellen.

Ammiani Marcellini, Ausgabe von Gardhausen, Leipzig 1878.
Bluhme, Leges Langobardorum, Hannover 1869.
Bluhme, Edictus Langobardorum, Hannover 1869.
Cesar de bello Gallico, Ausgabe von Baumstark, Freiburg 1832.
Cicero de officiis, Ausgabe von Müller, 1886.
Du Cange, Glossarium mediae et infimae latinitatis, bearbeitet von Henschel, Paris 1840–1850.
Gengler, Codex juris municipalis Germaniae medii aevi, vol. I, 1863.
Horaz Oden, Ausgabe von Dillenburger, 1883.
Pardessus, Collection de lois maritime, 6, vol. 4, Paris 1828—1845.
Padeletti, Fontes juris Italici aevi, vol. I, Aug. Taur, 1877.
Recesse und andere Akten der Hansatage, Bd. I u. II, 1870/72.
Statuta civilia domus mercatorum von Verona 1319, Korrekturen 1388; Revisionen 1440, gedr. Verona 1598.
Urkundenbuch der Stadt Lübeck, 4 Teile, 1843—1873.

B. Litteratur.

Allgemeine Geschichte, der Handlung und Schiffahrt, der Manufakturen und Künste, des Finanz- und Kameralwesens zu allen Zeiten und bei allen Völkern, 2 Teile, Breslau 1751/54.
Altmeyer, Histoire du comptoir hansiatique d'Anvers, Bruxelles 1848.
Andree, Geographie des Welthandels, 2. Aufl., 1877—79.
Andree-Deckert, Handels- und Verkehrsgeographie, 1882.
Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte, Gotha 1854.
Banchi, Gli ordinamenti economici dei comuni toscani nel medio evo e segnatamente del' comune di Siena, Siena 1879.
Baron, Abhandlungen aus dem römischen Civilprozess, 3 Bd., 1881, 1882, 1887.
Barth, Die handelspolitische Stellung der deutschen Seestädte (Volkswirtschaftliche Zeitfragen, Heft 9).

Barthold, Geschichte der deutschen Städte, 4 Teile, Leipzig 1850—1853.
Barthold, Geschichte der Hansa, 3 Bd., 1854.
Bauer, Wachstum und Entwickelung von Hamburgs Handel und Industrie aus Hollands Verlusten bis zum Ende des 18. Jahrhunderts (Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft, Bd. 61, S. 55 ff.).
Beer, Allgemeine Geschichte des Welthandels, 1.—3. Abt., 1860, 1862, 1864.
Behrend, Lehrbuch des Handelsrechts, Berlin 1888.
Berliner Jahrbücher für wissenschaftliche Kritik, Jahrg. 1828.
v. **Bethmann-Hollweg**, Civilprozess, Bd. I—VI, Bonn 1864—1874.
Biener, Wechselrechtliche Abhandlungen, 1859.
Blancard, Consul sur mer (bibliotheque de l'école des chartes, 1857).
Block, Dictionnaire de l'administration française, 2. éd., Paris 1877.
Blümner, Die gewerbliche Thätigkeit der Völker des klassischen Altertums, 1869.
Blumenthal, Zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte von Genua im 12. Jahrhundert, Göttingen 1872.
Bluntschli, Schweizerisches Obligations- und Handelsrecht (Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, II, S. 337 ff.).
Bluntschli u. Brater, Deutsches Staatswörterbuch, 1856—1869.
Boccardo, Dizionario di economia politica e commercio, 2 ed., Milano 1877.
Brandis, Das Münz-, Mass- und Gewichtswesen in Vorderasien bis auf Alexander den Grossen, 1866.
Bremer, Zur Geschichte des Handelsverkehrs und der Handelspolitik im Anfange der römischen Kaiserzeit, Festgabe zu Thöls Doktorjubiläum, Strassburg 1879.
Briegleb, Geschichte des Exekutivprozesses, Nürnberg 1839.
Bruder, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. 32, S. 631 ff., Bd. 33, S. 684 ff.
Brunner, Zur Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde, 1880.
Büchele, Geschichte des Welthandels, 1867.
Büchsenschütz, Besitz und Erwerb im griechischen Altertum, 1869.
Burmeister, Beiträge zur Geschichte Europas im 16. Jahrhundert aus den Archiven der Hansastädte, 1843.
Caillemer, Étude sur les antiquités juridiques d'Athènes (Revue critique de jurisprudence, XXXVII, p. 50).
Coquelin et Guillaumin, Dictionnaire de l'économie politique, 3 éd., 2 vol., Paris 1864.
Cohn, System der Nationalökonomie, I, 1885.
Cohn, Drei rechtswissenschaftliche Vorträge, Heidelberg 1888.
Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts, 4. Aufl., 1898.
Cosack, Die Eidhelfer des Beklagten nach ältestem deutschen Recht, 1885.
Courcelle-Senueil, Traité théorique et pratique des entreprises industrielles et agricoles, 2. éd., Paris 1857.

Dahn, Handel und Handelsrecht bei den Westgothen (Zeitschrift für Handelsrecht, XVI, S. 396 ff.).
Dahn, Könige der Germanen, 8 Bd., 1861—1899.
Dahn, Deutsche Geschichte, I. a. b., Gotha 1883, 1888.
Dahn, Grundriss des deutschen Privatrechts, Leipzig 1878.
Dahn, Bausteine, I—VI, Berlin.
Dahn, Handelsrechtliche Vorträge, Leipzig 1875.
Dalloz, Code de Commerce, annoté etc. par E. Dalloz fils et C. Verge.
Daru, Histoire de Venise, Paris 1821.
C. Decke, Geschichte der Stadt Lübeck, 1844.
Dedekind, Vergangenheit und Zukunft des deutschen Wechselrechts. Braunschweig 1844.
Danz, Lehrbuch der Geschichte des römischen Rechts, 2. Aufl., 1871.
Depping, Histoire du commerce entre Levant et Europe, Paris 1830.
Dernburg, Preussisches Privatrecht, 3. Aufl., 1882.
Die stenographischen Berichte über die Verhandlungen des Reichstags des Norddeutschen Bundes, Session 1868, 1869.
Dozy et Engelmann, Glossaire des mots espagnols et portugais dérivés de l'Arabe, Leyden 1869.
Dumesnil-Marigny, Histoire de l'économie politique des anciens peuples de l'Inde, de l'Égypte, de la Judée et de la Grèce, 3 éd., 3 vol., Paris 1878.
Duncker, Geschichte des Altertums, I—V, 1878—1881.
Eichhorn, Einleitung in das deutsche Privatrecht, 1856.
Endemann, Studien in die römisch-kanonische Wirtschafts- und Rechtslehre, 2 Bd., 1879, 1883.
Ennen, Geschichte der Stadt Köln, Bd. I—III, 1863—1867.
Ennen u. Eckerz, Quellen zur Geschichte der Stadt Köln, 1860—1867.
Fanucci, Storia dei tre celebri populi maritimi dell' Italia, Pisa 1817—1822.
Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens, 4 Bd., 1866—1874.
Fischer, Geschichte des deutschen Handels, 2. Aufl., Hannover 1793.
Friedländer, Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms von August bis zu Ausgang der Antonine, 6. Aufl., 1888—1890.
Funk, Geschichte des kirchlichen Wucherverbots, Tübingen 1876.
Gareis, Lehrbuch des Handelsrechts, V. Aufl., 1896.
Gaupp, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters, 1851—1852.
Gengler, Germanische Rechtsdenkmäler, 1875.
Genthe, Über den etruskischen Kaufhandel nach dem Norden, 1874.
Gfrörer, Byzantinische Geschichte, 1872.
Gibbon, History of the decline and fall of the Romain empire, 1776.
Gierke, Genossenschaftsrecht, 3 Bd., 1868—1882.
Gilbart, Lectures on the history and principles of ansient commerce, London 1847.
Götz, Verkehrswege im Dienste des Welthandels, 1888.

Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts, 1. Aufl., Erlangen 1874, 3. Aufl. 1891.
Goldschmidt, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht.
Goldschmidt, Revue de droit international et de législation comparée, vol. II, p. 359.
Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer, N. Ausgabe, 1900.
Grünhut, Kommissionshandel, Wien 1879.
Gülich, Geschichtliche Darstellung des Handels, 5 Bd., 1830—1845.
Guizot, Histoire de la civilisation en Europe, Paris 1828.
Hansische Geschichtsblätter, herausgegeben von dem Verein für hansische Geschichte, I. Jahrgang, 1871/72.
Handbuch der politischen Ökonomie, herausgegeben von Schönberg, 2 Bd., 1882, 2. Aufl., 3 Bd., 1885/87.
Hanssen, Agrarhistorische Abhandlungen, 2 Bd., 1880, 1884.
Heeren, Ideen über die Politik, den Verkehr und den Handel der vornehmsten Völker der alten Welt, I, 1—3, II, 1—2, III, 4, 1824—1826.
Hegel, Stadt- und Gildewesen, 1891.
Hegel, Die Entstehung des deutschen Städtewesens, 1898.
Heusler, Institutionen, 1885/1886.
Hennings, Über die agrarische Verfassung der alten Deutschen, 1869.
Hermann, Über die Entwickelung des altdeutschen Schöffengerichts, 1881.
Herrmann, Diss. exhibens sententias Romanorum ad oeconomiam universum sive nationalem pertinentes, Erlangen 1823.
Heyd, Geschichte des Levantehandels im Mittelalter, 2 Bd., 1885.
Hirsch, Handels- und Gewerbsgeschichte Danzigs unter der Herrschaft des deutschen Ordens, Leipzig 1858.
Hirschfeld, Die Getreideverwaltung der römischen Kaiserzeit, 1869.
Historische Aufsätze, dem Andenken an Georg Waitz gewidmet.
Höhlbaum, Das hanseatische Urkundenbuch, 1876.
Hofmann, Beiträge zur Geschichte des griechischen und römischen Rechts, 1870.
v. Holtzendorff, Handbuch des Völkerrechts, 1885/89.
Huet, Histoire du commerce et de la navigation des anciens, Paris 1716.
Hüllmann, Städtewesen, 4 Bd., 1826—1829.
Hüllmann, Ursprung der Stände, 3 Teile, 1806—1809, 2. Aufl., 1830.
Hüllmann, Geschichte des Byzantinischen Handels bis zum Ende der Kreuzzüge, 1806.
Jahrbuch des gemeinen deutschen Rechts.
Ihering, Römische Rechtsgeschichte, Leipzig 1894.
Ihering, Geist des römischen Rechts, Leipzig 1885.
v. Inama-Sternegg, Wirtschaftsgeschichte, I, 1879.
Jörs, Römische Rechtsgeschichte, Berlin 1885.
Kaltenborn, De cambiis. Statuta Hamburgensia, 1862.
Karlowa, Römische Rechtsgeschichte, Leipzig 1885.
Kaufmann, Zur Entstehung des deutschen Städtewesens, Münster, Progr. 1891.

Kiesselbach, Der Gang des Welthandels und die Entwickelung des europäischen Völkerlebens, 1860.

Klöden, Über die Stellung des Kaufmanns während des Mittelalters, 4 Stücke, Berlin 1841—1844.

Kriegk, Frankfurter Bürgerzwiste und Zustände 1862.

Kulischer, Zeitschrift für Völkerpsychologie.

Laband, Das Seerecht von Amalfi, Zeitschrift für Handelsrecht VII, S. 296.

Lafaurie, Geschichte des Handels in Beziehung auf politische Ökonomie und öffentliche Ethik, 1848.

Lamprecht, Das deutsche Wirtschaftsleben im Mittelalter, I—III, 1885—1887.

Lappenberg, Urkundliche Geschichte des hansischen Stahlhofes zu London, Hamburg 1851.

Lastig, Entwickelungswege und Quellen des Handelsrechts, 1877.

Lastig, Florentiner Handelsregister des Mittelalters, 1863.

Lauterbach, De jure in curia mercatorum usitata, 1655.

Lehmkuhl, Zins und Wucher vor dem Richterstuhle der Kirche und Vernunft, in Stimmen aus Maria Laach, Jahrgang 1879.

E. Levasseur, Histoire des classes ouvrières en France depuis la conquête de César jusqu' à la révolution française, 20, Paris 1859.

Lindwurm, Die Handelsbetriebslehre und die Entwickelung des Welthandels, 1869.

Loening, Der Reinigungseid bei Ungerichtsklagen, 1880.

Lumbroso, Recherches sur l'économie politique de l'Égypte sous les Lagides, Turin 1870.

Lyon-Caen et Renault, Précis de droit commercial, Paris 1884.

Marperger, Neu eröffnetes Handelsrecht, 1709.

Marquard, Tract. politico-juridicus de jure mercatorum et commerciorum singulari, 1662.

Marquardt, Das Privatleben der Römer, Teil I 1879, Teil II 1882.

Marquardt u. Mommsen, Handbuch der römischen Altertümer, Leipzig 1873—1878.

Markgraf und Frenzel, Cod. dipl. Siles., Breslau 1882.

Mas-Latrie, Traités de paix et de commerce concernant les Chrétiens et les Arabes de l'Afrique septendrional, Paris 1865.

Mas-Latrie, Mélanges historiques, choix de documents, Paris 1880.

Martens, Das Konsularwesen und die Konsularjurisaktion im Orient; übersetzt von Skerst, Berlin 1874.

v. **Maurer**, Geschichte der Städteverfassung, 4 Bd., 1869—1871.

v. **Maurer, Ludwig**, Geschichte des altgermanischen und namentlich altbairischen Gerichtsverfahrens, 1824.

Meier u. Schömann, Der attische Prozess, 1883/87.

Meitzen, Der älteste Anbau der Deutschen (Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, N. F. II, 1881).

Meltzer, Geschichte der Karthager, 1877.

Merkel, Geschichte des Langobardenrechts, 1850.
Mevius, Commentarii ad jus Lubecense, 1663.
de Miltitz, Manuel des consuls, I, II, Londres 1837—1842.
Mittermaier, Über den Zustand der Gesetzgebung in Bezug auf das Wechselrecht, über die an den Gesetzgeber in dieser Beziehung zu stellenden Forderungen (Archiv für die civilistische Praxis, Bd. 25, 26).
Molengraaff, Is het noodzakelijk or wenschelijk tussohen Handelsrecht en burgerlijk Recht te onderscheiden en ze tot voorwerpen van afsonderlijke wettelijke regeling te maken? (Gutachten für den niederländischen Juristentag von 1883, gedruckt in den Handelingen der Nederlandsche Juristen-Vereeniging, 14. Jahrgang, 1883.)
Molengraaff, Het verkursrecht in wetgeving en wetenschap, Harlem (De Erven Bohn), 1885.
Mommsen, Römische Geschichte, 5. Aufl., 1868.
Müller, Deutsche Münzgeschichte, 1860.
Muratori, Antiquitates italicae medii aevi usque, 1500.
Neumann, Geschichte des Wechsels im Hansagebiet bis zum 17. Jahrhundert, 1863.
Neumann-Spallart, Übersichten über Produktion, Verkehr und Handel in der Weltwirtschaft, Stuttgart 1878/1887.
Neumann, Geschichte des Wuchers in Deutschland, 1865.
Nietzsch, Über die niederländischen Kaufgilden (Monatsberichte der Berliner Akademie, 1880, S. 370 ff.).
Nietzsch, Geschichte des deutschen Volkes, 1883.
Oppert et Ménant, Documents juridiques de l'Assyrie et de la Chaldée, Paris 1877.
Osenbrüggen, Studien zur deutschen und schweizerischen Rechtsgeschichte, 1868.
Pappenheim, Die altdänischen Schutzgilden, 1885.
Pauli, Lübeckische Rechtszustände im Mittelalter, Bd. I, 1846, Bd. II, 1872.
Pauli, Der hansische Stahlhof in London, 1860.
Pememannig, Historische Untersuchungen des Ursprungs und Wachstums der Kaufmannschaft bei den allerersten Völkern und in den nachfolgenden Zeiten, Leipzig 1739.
E. T. Perrens, Histoire de Florence, Paris 1877.
Pech, Zinsgrund und Zinsgrenze (Zeitschrift für katholische Theologie, Innsbruck 1888).
Pigeonneau, Histoire du commerce de la France, Paris 1885—1889.
Pöhl, Deutsches und Hamburgisches Handelsrecht, Bd. I, 1828.
Preller, Über die Bedeutung des schwarzen Meeres für den Handel und Verkehr, Dorpat 1842.
Primaudaire, Étude sur le commerce au moyn-âge, Paris 1848.
Prosper de Haulleville, Histoire des communes Lombardes depuis leur origine jusqu' à la fin du XIII. siècle, 2 vol., Paris 1857/58.

F. v. Raumer, Geschichte der Hohenstaufen und ihrer Zeit, 6 Bd., Leipzig 1871—1872.

Reatz, Geschichte des Seeversicherungsrechts, 1870.

Regesten zur Geschichte der Juden im fränkischen und deutschen Reiche bis zum Jahre 1273 (herausgegeben im Auftrage der historischen Kommission für Geschichte der Juden in Deutschland, bearbeitet von Aronius, 1887/89).

Rentzsch, Handwörterbuch der Volkswirtschaftslehre, 1870.

Revillout, Les obligations en droit Égyptien, comparré aux autres droits de l'antiquité, Paris 1886.

Rietschel, Stadt und Markt in ihrem rechtlichen Verhältnis, 1897.

Rönne, Verfassung des deutschen Reichs, Leipzig 1899.

Rogge, Über das Gerichtswesen der Germanen, 1820.

Roscher, Geschichte der Nationalökonomie in Deutschland, 1874.

Roscher, System der Volkswirtschaft, III. Stuttgart 1881.

v. Sadowsky, Die Handelsstrassen der Griechen und Römer an die Gestade des baltischen Meeres. Aus dem Polnischen von A. Cohn, 1877.

Samwer, Geschichte des älteren römischen Münzwesens, herausgegeben von Bahrfeld, 1883.

Sartorius, Urkundliche Geschichte des Ursprungs der deutschen Hansa, 3 Teile, 1802—1808.

Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter, 8 Bd., Berlin 1840—1849.

Savigny, Vermischte Schriften, Bd. I—V, Berlin 1850.

Schaps, Zur Geschichte des Wechselindossaments, Stuttgart 1892.

Schaube, Das Konsulat des Meeres in Pisa, 1888.

v. Scheel, Die wirtschaftlichen Grundbegriffe im Corpus juris civilis (Hildebrands Jahrbücher für Nationalökonomie, Jahrgang IV).

Scheerer, Allgemeine Geschichte des Welthandels, 2. Bd., 1852/53.

Scherzer, Das wirtschaftliche Leben der Völker, 1885.

Schmidt, Geschichte des Handels und der Schifffahrt Stettins, Teil I, 1862.

Schmoller, Verwaltung des Mass- und Gewichtswesens (J.-B. f. Gesetzgeb. Bd. 17).

Simonde de Sismondi, Histoire des républiques italiennes du moyen-âge Paris 1840.

Sohm, Fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung, Weimar 1880.

Stobbe, Die Juden in Deutschland, 1866.

Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen, 2 Bd., 1860—1864.

v. Sybel, Entstehung des deutschen Königtums, 2. Aufl., 1881.

Thibaut, Über die Notwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts, Heidelberg 1814.

Thiele, Babylonisch-assyrische Geschichte, 2 Teile, 1887.

G. M. Thomas, Die Stellung Venedigs in der Weltgeschichte, München 1864.

Twolf, Tauschhandel und Geldsurrogate in alter und neuer Zeit, Graz 1882.

Verhandlungen der X. Generalkonferenz in Zollvereinsangelegenheiten, Berlin 1854.
Vincens, Histoire de la république de Gênes, 3 vol., Paris 1842.
de Vries, De foenoris nautici contractu apud Atticos, Haarlem 1842.
Wackernagel, Gewerbe, Handel und Schifffahrt der Germanen (Haupt, Zeitschrift für das Altertum, Bd. IX).
Wagner, Handbuch des Seerechts, 1884.
Waitz, Verfassungsgeschichte, 8 Bd., 2. Aufl., 1880—1883.
Walter, Römische Rechtsgeschichte, 2 Teile, 1860.
Wappäus, Untersuchungen über die geographischen Entdeckungen etc., Göttingen 1842.
Warnkönig, Flandrische Rechtsgeschichte, 3 Bd., 1835—1842.
Weinlig, Industria Romanorum, Digestorum et codicum locis nonnullis explanata, Erlangen 1846.
Wiberg, Der Einfluss der klassischen Völker auf den Norden durch den Handelsverkehr. Aus dem Schwedischen von J. Mestorf, 1867.
Windscheid, Pandekten, 6. Aufl., 1887.
Winzer, Die deutschen Brüderschaften des Mittelalters, Giessen 1859.
Wilda, Das Gildewesen im Mittelalter, 1831.
Zachariae, Geschichte des griechisch-römischen Rechts, 2. Aufl.
Zeitschrift für das Altertum, Bd. IX.
Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, herausgegeben von Bernhöft, Cohn, Kohler, Stuttgart 1878.